

Dokumentation zum Kirchenneubildungsprozess Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – Schlesische Oberlausitz

VON HANS-JOCHEN KÜHNE

Am 1. Januar 2004 erfolgte die Neubildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL). Der von der Kirchenleitung der EKsOL Anfang 2000 eingeleitete Neubildungsprozess wird nachfolgend dokumentiert.

Nicht ein bilateraler Prozess, sondern eine Initiative zum Zusammenschluss aller oder einzelner östlicher Gliedkirchen der EKU stand am Anfang des kirchengeschichtlich bedeutsamen Geschehens (Dokument 1). Vier Phasen lassen sich unterscheiden: die Vorbereitungsphase von Januar 2000 bis März 2001 (Dok. 1-7) – die Grundsatzentscheidungen am Ende der 13. Provinzialsynode im Jahr 2001 (Dok. 8-13) – die Beratungen der 14. Provinzialsynode 2002 bis Juni 2003 (Dok. 14-25) – der Entscheidungsprozess September bis November 2003 (Dok. 26-35).

Die wichtigsten Begründungen und Zusammenhänge ergeben sich aus den Dokumenten selbst. Für die einzelnen Phasen bedarf es daher nur weniger einführender Erläuterungen.

1. Vorbereitungsphase Januar 2000 – März 2001

Angesichts der Entwicklung der eigenen Mitgliederzahlen und der finanziellen Situation aller östlichen Landeskirchen ergriff die Kirchenleitung der EKsOL im Jahr 2000 die Initiative zu einem Zusammenschluss der östlichen Gliedkirchen der EKU (Dok. 1-3). Die Gemeinsamkeit innerhalb der EKU sollte für eine Neugestaltung der landeskirchlichen Strukturen genutzt werden. Die Bindung an die EKU wurde dabei nicht nur als eine kirchenordnungsmäßige Vorgabe, sondern vor allem als zukunftsfähige Orientierung des deutschen Protestantismus in der Zusammengehörigkeit der lutherischen und reformierten Tradition verstanden. Gerade die unierte Prägung gehört zur Identität der schlesischen Kirche.

Die Diskussion über diese Initiative erfolgte unter Einbeziehung aller EKU-Gliedkirchen (Dok. 4-6). Nach entsprechenden Beratungen erklärten die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz ihre Bereitschaft zur Erarbeitung einer gemeinsamen Beschlussvorlage für ihre Synoden (Dok. 7). Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Pommersche Evangelische Kirche stand aus unterschiedlichen Gründen ein Zusammenschluss der östlichen EKU-Kirchen nicht auf der Tagesordnung.

Dokument 1: Gleichlautende Beschlüsse der Kirchenleitung der EKİBB vom 10. 03. 2000 und der Kirchenleitung der EKsOL vom 13. 03. 2000 [KL-Protokoll vom 13. 03. 2000; Anlage zur Synodendrucksache 005-13/5 der 5. Tagung der 13. Provinzialsynode]

Mit dem Ziel eines Zusammenschlusses aller oder einzelner östlicher Gliedkirchen der EKU zu einer gemeinsamen Landeskirche beschließt die Kirchenleitung der EKsOL in Abstimmung mit der Kirchenleitung der EKİBB:

1. Die EKsOL und die EKİBB übernehmen die *Initiative* zur Bildung *einer* Kirche im Bereich der EKU-Ost.
2. Für den Zusammenschluß gelten folgende Maßgaben:
 - a) Einheitliche Leitungsstrukturen und Verantwortungsebenen in Fortführung der Tradition der EKU (Landessynode, Bischofsamt, Konsistorium, Kirchenkreise)
 - b) Keine Herausbildung zusätzlicher Leitungsstrukturen
 - c) Berücksichtigung der überkommenen landeskirchlichen Identitäten bei der Bildung von regionalen Strukturen,
 - d) Stärkung der Entscheidungskompetenzen in den Kirchenkreisen unter Berücksichtigung bisheriger regionaler Besonderheiten
 - e) Eine leitende Verwaltung, die regional aufgegliedert sein kann (Außenstellen)
 - f) Geistliche Leitungsämtler in den Regionen, deren Inhaber(innen) Mitglieder der einen Kirchenleitung sind.
3. Das Verfahren zur Umsetzung der *Initiative* wird offen für alle Gliedkirchen der EKU-Ost gestaltet. In den Kirchenleitungen der EKİBB und der EKsOL werden gleichlautende Beschlüsse gefaßt. Die Gliedkirchen der EKU werden über diesen Vorgang und seine Zielsetzung schriftlich in Kenntnis gesetzt und zugleich um eine Reaktion der Kirchenleitungen gegenüber den Initiatoren bis Ende August 2000 gebeten. Die EKsOL wird den Vorgang zwecks Information auf die Tagesordnung der Ratssitzung der EKU am 5. April 2000 setzen lassen.
4. Für das weitere Verfahren wird im September 2000 ein verbindlicher Plan der Umsetzungsschritte mit Zeitvorgaben gemeinsam erarbeitet und den Organen der beteiligten Gliedkirchen der EKU-Ost zur Beschlußfassung vorgelegt.
5. Die EKsOL und die EKİBB werden die *Initiative* zur Bildung einer Kirche auch dann fortsetzen, wenn sich über diese beiden Kirchen hinaus keine weiteren Gliedkirchen aus dem Bereich der EKU-Ost der Initiative anschließen.

6. Die Provinzialsynode ist über die *Initiativen* der beiden Kirchenleitungen im April 2000 zu unterrichten.

Dokument 2: Beschlussvorlage der Kirchenleitung für die 5. ordentlichen Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL vom 7. bis 9. April 2000 [Synodendrucksache 005-13/5]

Initiative zur Neuordnung der kirchlichen Strukturen im Bereich der östlichen EKU-Kirchen

Beschlußantrag:

Die Synode nimmt die Initiative der Kirchenleitungen der EKsOL und der EKIBB zur Bildung einer Kirche innerhalb der östlichen Gliedkirchen der EKU zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Kirchenleitung, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Sie erwartet auf der nächsten Tagung einen ausführlichen Bericht über die Reaktionen der anderen EKU-Gliedkirchen, um mit über das weitere Vorgehen zu beraten und zu beschließen. Der gesamte Prozeß bedarf zu seinem Gelingen der kontinuierlichen synodalen Beratung.

Begründung:

1996 hatte der damalige Ratsvorsitzende Landesbischof Dr. Engelhardt in seinem letzten Ratsbericht vor der EKD-Synode in Borkum erklärt:

Während in der alten Bundesrepublik zirka 85 % der Bevölkerung einer christlichen Kirche angehören, sind es in den neuen Bundesländern höchstens noch 25 bis 30 %; das ist nicht nur ein quantitativer Unterschied. Wo Gemeindegliederzahlen gesunken und darum Kirchensteuereinnahmen geringer sind, so daß die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drastisch reduziert werden muß, ganze Arbeitsbereiche eingestellt werden und kirchliche Berufe unterzugehen drohen – und dies bei einer nicht nur entkirchlichten, sondern inzwischen weithin auch entchristlichten Bevölkerung –, da ist das mehr als eine ungleiche kirchliche Situation. Strukturelle Unterschiede werden noch größer und tiefgreifender. Da schlägt Quantität in ekklesiologische Qualität um.

Die Frage ist dabei nicht, ob die Kirche unter diesen Bedingungen leben und arbeiten kann, sondern wie dies auftragsgerecht und situationsgemäß zugleich zu geschehen hat. Was kann die EKD dazu beitragen? Die Kirchenkonferenz hat angesichts der unverkennbar ungleichen Situation der Landeskirchen in Ost und West erklärt: „Auch wenn die Einheitlichkeit der kirchlichen Lebensverhältnisse nicht erreicht werden kann, muß die Vereinbarkeit landeskirchlicher Gegebenheiten in der Gemeinschaft der Gliedkirchen gewährleistet sein.“ Das ist die

Gretchenfrage für die EKD: Können die erheblichen Unterschiede Handlungsmotiv für gemeinsames Handeln sein? Dazu brauchen wir Entschlossenheit und in der EKD Kraft zur strukturellen Konzentration.

Dieses führte zu dem Beschluß der EKD-Synode vom 7. 11. 1996:

Überprüfung kirchlicher Strukturen

Die Synode bittet die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Gliedkirchen, in verbindliche Gespräche mit dem Ziel einzutreten, in ihren Zusammenschlüssen und Kooperationsformen der veränderten Situation in Kirche und Gesellschaft Rechnung zu tragen. Dabei soll die Gemeinschaft in der EKD und das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen gefördert werden.

Dafür sollte der Rat die Initiative ergreifen. Die Synode bittet den Rat insbesondere, die von dem Synodalen Wischnath und anderen eingebrachten Überlegungen alsbald zu beraten und nach Möglichkeit erste Schritte einzuleiten.

Seitdem werden die Fragen nach Strukturveränderungen sowohl innerhalb der EKD und ihrer Einrichtungen selbst (wie Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik und Entwicklungsdienst), als auch im Blick auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (VELKD, EKV, Arnoldshainer Konferenz) und die einzelnen Landeskirchen immer wieder diskutiert. Die letzte Frage richtet sich insbesondere an die östlichen Landeskirchen. Präses Kock führte von daher in seinem Ratsbericht 1999 vor der EKD-Synode in Leipzig aus:

Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen in Ostdeutschland ist in dieser Situation nahe liegend. Für zahlreiche Aufgabenbereiche gibt es bereits Kooperationsvereinbarungen. Sie werden zumeist bilateral getroffen. Bei bestimmten Aufgaben sind gelegentlich auch drei und mehr Landeskirchen an einer verabredeten Zusammenarbeit interessiert. Wenn es sich von den Interessen und der geographischen Lage her nahe legt, wird auch die benachbarte Landeskirche im alten Bundesgebiet einbezogen. Dies gilt z. B. für Absprachen zwischen Mecklenburg, Pommern und Nordelbien.

Um eine über die Kooperation hinausgehende strukturelle und organisatorische Annäherung bemühen sich gegenwärtig die Evangelische Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Wenn es beiden Gliedkirchen gelänge, sich auf ein Modell einer organisatorischen Zusammenführung zu verständigen, würde dies, wie auch die sich im Norden verstärkende übergreifende

Zusammenarbeit, die kirchliche Landschaft innerhalb der EKD entscheidend verändern.

Eigentlich sind drei Ebenen zu unterscheiden:

1. Welche Gestalt brauchen die reformatorischen Kirchen in Deutschland, damit in der Öffentlichkeit unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts die Stimme der evangelischen Kirche wahrgenommen wird; und in welcher Form müssen sich die östlichen Landeskirchen darstellen, die alle acht zusammen nur soviel Gemeindeglieder haben wie eine große westliche Landeskirche und nur 6 % des Gesamtkirchensteueraufkommens innerhalb der EKD aufbringen, um auch in Zukunft innerhalb der EKD von Gewicht zu sein?
2. Wie können in einer Landeskirche die vielfältigen kirchlichen Aufgabenfelder verantwortlich vor Ort oder im Bereich der Leitung wahrgenommen und kompetent begleitet bzw. zugerüstet werden?
3. Wie muß Kirche ihre Strukturen gestalten, damit sie in ihrem Dienst nahe bei den Menschen und auch als Institution erfahrbar bleibt?

Angesichts der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der finanziellen Verhältnisse aller östlichen Landeskirchen wird der zeitliche Rahmen für eine wirkliche Gestaltungsmöglichkeit der kirchlichen Strukturen immer enger. Die gegenwärtigen Diskussionen in EKD und EKU erfordern Klarheit im Blick auf die Zielrichtung eines kirchlichen Veränderungsprozesses.

Innerhalb der EKU hatte 1997 eine Arbeitsgruppe für Strukturfragen verschiedene Modelle entwickelt, aus denen im Augenblick insbesondere eine stärkere Vernetzung von EKU und Arnoldshainer Konferenz in die Praxis umgesetzt wird.

Für uns als kleine Kirche ist es von besonderem Interesse, die Strukturfrage so zu klären, daß eine wirkliche Mitgestaltung möglich ist und die eigene Identität und kirchliche Tradition eingebracht und bewahrt werden kann. Dieses fordert u. E. geradezu heraus, die Gemeinsamkeit innerhalb der EKU zu einer Neugestaltung der landeskirchlichen Strukturen zu nutzen. Hier könnte in guter Weise ein Weg vorgegeben sein, der als Zusammenschluß mehrerer Landeskirchen eine Neugestaltung für alle beteiligten Kirchen und keine bloße Selbstaufgabe einer kleinen Kirche zugunsten einer benachbarten großen beinhaltet.

Unsere Kirchenleitung war von daher im Januar 2000 an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) herantreten. Gemeinsam wurde eine Initiative zum Zusammenschluß aller oder einzelner östlicher Gliedkirchen der EKU vereinbart.

Hierzu erfolgten gleichlautende Beschlüsse in den beiden Kirchenleitungen am 10. bzw. 13. März 2000 und entsprechende Anschreiben an die Gliedkirchen der EKU und die Kirchenkanzlei der EKU. Beide Kirchenleitungen bitten nun zeitgleich auf den Synoden um zustimmende Kenntnisnahme und entsprechende Empfehlung zur Fortsetzung des eingeschlagenen Weges.

Dokument 3: Synodenbeschluss vom 8. April 2000 „Initiative zur Neuordnung der kirchlichen Strukturen im Bereich der östlichen EKU-Kirchen“ [Beschluss Nr. 4 vom 8. 4. 2000 der in Krummhübel/Karpacz tagenden 5. ordentlichen Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 1/2000, S. 19]¹

Die Synode nimmt die Initiative der Kirchenleitungen der EKsOL und der EKİBB zur Bildung einer Kirche innerhalb der östlichen Gliedkirchen der EKU zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Kirchenleitung, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Sie erwartet auf der nächsten Tagung einen ausführlichen Bericht über die Reaktionen der anderen EKU-Gliedkirchen, um mit über das weitere Vorgehen zu beraten und zu beschließen. Der gesamte Prozeß bedarf zu seinem Gelingen der kontinuierlichen synodalen Beratung und des sachlichen Gesprächs in den Gemeinden.

Dokument 4: Beschluss des Rates der EKU vom 5. April 2000

[Ratsprotokoll vom 5. 4. 2000, TOP 3: Initiative zur Neuordnung kirchlicher Strukturen im Bereich der EKU-Ost]

Der Rat begrüßt die Beschlüsse der Kirchenleitungen der EKsOL vom 13. Februar 2000² und der EKİBB vom 10. März 2000, die auf einen Zusammenschluss aller oder einzelner östlicher Gliedkirchen der EKU zu einer gemeinsamen Landeskirche (EKU-Ost) abzielen. Er bittet die Leitungen der Gliedkirchen, zu den Beschlüssen baldmöglichst Stellung zu nehmen und sich gegenseitig über diese Beschlüsse zu informieren. Spätestens in der Oktobersitzung 2000 soll über den Inhalt dieser Beschlüsse berichtet werden. Der Rat bittet die beteiligten Gliedkirchen, die Kirchenkanzlei an dem weiteren Weg angemessen zu beteiligen.

1 Der Beschluss wurde bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen mit großer Mehrheit gefasst.

2 Das Datum ist zu korrigieren. Es muss richtig heißen: 13. März 2000.

Dokument 5: Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (Auszug)

[Verhandlungen der 1. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 4. bis 6. Mai 2000, Berlin 2000, S 220 f.]

Beschluss zum Bericht des Ratsvorsitzenden ...

3. Die Synode begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, zu neuen Formen der Gliederung der EKU-Kirchen im ehemaligen Ostbereich zu gelangen.

Sie ermutigt die östlichen Gliedkirchen, diesen Prozess voranzutreiben und Wege zu suchen, um unter Aufnahme der geschichtlich gewachsenen Identität der Landeskirchen zu einer Kirche zusammenzugehen.

Sie bittet den Rat und die Kirchenkanzlei, den Prozess nach Kräften zu fördern und der Synode dazu regelmäßig zu berichten. ...

Dokument 6: Presseerklärung der EKU-Kirchenkanzlei vom 6. 12. 2000 zur „EKU-Ost“ [epd-Dokumentation 1/01 vom 1. 1. 2001, S. 23]

Vertreter aller sieben Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Kirchenkanzlei haben sich unter Leitung des Ratsvorsitzenden, Präses Manfred Sorg, am 6. Dezember 2000 in Berlin zu einem ersten informierenden Gespräch zur Initiative über die „Neugliederung der evangelischen Kirche im Osten Deutschlands“ (EKU-Ost) getroffen. In diesem Gespräch wurden die unterschiedlichen Motive und Interessen an der Initiative deutlich. Ausdrücklich bejaht wird sie von der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Eine Arbeitsgruppe, zu der alle EKU-Gliedkirchen und die Kirchenkanzlei eingeladen werden, wird bis zu den Frühjahrstagungen 2001 der Synoden der beteiligten Kirchen eine Beschlußvorlage formulieren. Darin soll das weitere Verfahren verbindlich festgelegt werden.

Dokument 7: Beschlussvorlage der Kirchenleitung für die 7. Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL vom 23. bis 25. März 2001 zur Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU“ (Auszug aus der Begründung) [Synodendrucksache 004-13/7, Zum Beschlusstext siehe Dok. 8]

... Am 6. 12. 2000 kamen alle Gliedkirchen der EKU unter Leitung des Ratsvorsitzenden, Präses Sorg, Bielefeld, in der Kirchenkanzlei der EKU zusammen, um über das weitere Verfahren zu beraten. Einig waren sich

alle über die Notwendigkeit von Änderungen der bisherigen Strukturen und über die Bedeutung der Gemeinschaft lutherischer und reformierter Tradition, wie sie in den unierten Kirchen gelebt wird, für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und unsere Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erklärten ihre Bereitschaft zu einer verbindlichen Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Abfassung einer gemeinsamen Beschlusvorlage für die Synoden der beteiligten Kirchen. Der Entwurf wurde am 6. 3. 2001 von allen EKU-Gliedkirchen noch einmal beraten und liegt nun zur Beschlußfassung vor.

Bereits in der eingangs genannten Drucksache 005-13/5 war ausgeführt worden, daß es für uns als kleine Kirche von besonderem Interesse ist, „die Strukturen so zu klären, daß eine wirkliche Mitgestaltung möglich ist und die eigene Identität und kirchliche Tradition eingebracht und bewahrt werden kann“.

Dieses ist im vorliegenden Beschlußantrag insbesondere gewährleistet durch zwei Bedingungen:

- die Erarbeitung einer *neuen Kirchenordnung* (Verfassung) für eine Kirche, die den örtlichen Gegebenheiten und den ostdeutschen Bedingungen Rechnung tragen muß (Punkt 2), und
- die Gliederung der neuen Kirche in mehrere *Regionen*, die für ihre Aufgaben mit Entscheidungskompetenz ausgestattet werden (Punkt 4).

Bei einer Umsetzung dieser Bedingungen wird also kein Anschluß an eine andere Kirche und keine Aufgabe der eigenen Identität stattfinden. Die Bewertung hierzu wird die Synode nach der Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs vorzunehmen haben (siehe Punkt 7).

Die Kirchenkreise (z. B. Hoyerswerda und Ruhland) und verschiedene Kirchengemeinden (z. B. Görlitzer Innenstadtgemeinden) haben bereits die Erfahrung gemacht oder machen die Erfahrung derzeit, daß aufgrund der Gegebenheiten und der Abnahme der Gemeindegliederzahlen Konzentrationen notwendig werden und sich dabei frühere größere Einheiten wieder neu als tragfähig erweisen. Es ist nur folgerichtig, wenn sich auch die Landeskirchen für ihre Strukturen diesen Fragen stellen. Nur in der Bündelung der Kräfte kann innovativ gehandelt und den Herausforderungen entsprochen werden.

Es ist wesentlich mehr als nur bloße Anlehnung an die Vergangenheit, wenn sich die strukturellen Überlegungen unserer Kirche insbesondere auf die Neuorientierung innerhalb der EKU-Gliedkirchen beziehen. Wir lassen uns hierbei von Einsichten leiten, die aus der Geschichte unserer Kirche

erwachsen: Evangelisches Christsein bedarf der Gemeinsamkeit der lutherischen und reformierten Tradition und wird nur in dieser reformatorischen Weite im zukünftigen Europa seine Gestaltungskraft entfalten können.

2. Grundsatzentscheidungen 2001

Am 24. März 2001 stimmte die Provinzialsynode der EKsOL den gemeinsam im Rahmen der EKU erarbeiteten Leitvorstellungen für die Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU, den Eckpunkten für die Schaffung einer neuen Kirchenverfassung und der Zusammensetzung eines entsprechenden Verfassungsausschusses aus Vertretern der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der EKU zu (Dok. 8, zur Erläuterung siehe bereits Dok. 7). Nachdem die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 5. Mai 2001 den Beschlussvorschlag für die Neubildung einer EKU-Gliedkirche aus nur drei Landeskirchen ohne Beteiligung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgelehnt hatte, hielt die Kirchenleitung der EKsOL ihrerseits die Neubefassung der Provinzialsynode mit der Neubildungsfrage für erforderlich. Sie setzte sich gegenüber der Kirchenleitung der EKsBB dafür ein, zunächst nur mit einer vorbereitenden Arbeitsgruppe gemeinsame Beratungen aufzunehmen (Dok. 9,10 und 12). Die Landessynode der EKsBB, die zeitgleich mit der anhaltischen Landessynode tagte, hatte einen Begleitbeschluss gefasst, in dem jener Beschluss bedauert, aber die Fortführung des Prozesses für sinnvoll gehalten wurde. Die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Pommersche Evangelische Kirche sollten gebeten werden, mit einem Vertreter wenigstens beratend an dem Prozess teilzunehmen. Die 13. Provinzialsynode der EKsOL hielt auf ihrer letzten Tagung im November 2001 mit großer Mehrheit an dem eingeschlagenen Weg fest (Dok. 13) und bekräftigte damit die anfängliche Orientierung der Kirchenleitung, „die Initiative zur Bildung einer Kirche auch dann fortzusetzen, wenn sich über diese beiden Kirchen hinaus keine weiteren Gliedkirchen aus dem Bereich der EKU-Ost der Initiative anschließen“ sollten.³

Dokument 8: Synodenbeschluss vom 24. 3. 2001 „Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU“ [Beschluss Nr. 3 vom 24. 3. 2001 der 7. ordentlichen Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 1/2001, S. 15]⁴

Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU

3 Vgl. Dokument 1 Pkt. 5

4 Der Beschluss wurde mit 25 Jastimmen bei 11 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

1. Die Synode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hält die Neuordnung landeskirchlicher Strukturen innerhalb der EKV für erforderlich und spricht sich für die Neubildung einer Kirche im Raum der EKV als Gliedkirche der EKV und der EKD aus. Dieser Prozess ist so offen zu gestalten, dass sich jederzeit weitere Landeskirchen beteiligen können.
2. Leitvorstellungen für die Neubildung einer Kirche sind:
 - veränderte landeskirchliche Strukturen, die den örtlichen Gegebenheiten und den ostdeutschen Bedingungen Rechnung tragen,
 - Offenheit für weitere Erneuerungsprozesse, insbesondere in der Wahrnehmung der missionarischen Verantwortung, Stärkung des Zeugnisses und Dienstes in den Gemeinden,
 - (realistische) Rahmenbedingungen für den Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen.
3. Um diesen Prozess einzuleiten, wird ein gemeinsamer Verfassungsausschuss gebildet, der den Entwurf einer Kirchenverfassung sowie den Entwurf eines Überleitungsgesetzes erarbeitet.
4. Der Entwurf der Kirchenverfassung soll folgende Eckpunkte aufnehmen:
 - Bildung einer in mehrere Regionen gegliederten Kirche unter Berücksichtigung der vorhandenen unterschiedlichen Identitäten in Bekenntnis, Struktur und geschichtlich gewachsener Prägung,
 - einheitliche Verfassung und Finanzverfassung,
 - einheitliche Leitungsorgane (Synode, Kirchenleitung, Konsistorium/Landeskirchenamt)
 - gemeinsame funktionale Dienste,
 - einheitliche Vertretung in gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
 - Deregulierung, Flexibilisierung,
 - Verlagerung von Kompetenzen auf untere Ebenen,
 - angemessene Personal-, Verwaltungs- und Finanzverantwortung sowie geistlichen Leitung auf der regionalen Ebene,
 - Aufnahme und Weiterführung bereits vorhandener Kooperationen und Partnerschaften auf der zwischenkirchlichen Ebene,
 - Aufnahme und Weiterführung bestehender ökumenischer Partnerschaften auch in regionaler Verantwortung.
5. Der Entwurf des Überleitungsgesetzes soll berücksichtigen:
 - Regelungen über die Ersetzung des bisher geltenden Rechtes bzw. dessen Fortgeltung,
 - Übergangsbestimmungen für die Gemeinden, Kirchenkreise, Lan-

- deskirchen, Dienststellen, Einrichtungen, Werke,
- Regelungen zur Vereinheitlichung des Finanzwesens,
- Regelungen zur Vereinheitlichung des Rechtsschutzes,
- Überleitungsregelungen für die Inhaber von Leitungämtern,
- Bestimmungen für eine evtl. Vermögensauseinandersetzung.

6. Für die Zusammensetzung und Arbeit des Verfassungsausschusses gilt:
Mitglieder des Verfassungsausschusses sind:

- 1 Moderator
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirche der Union
- 4 Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- 4 Vertreter der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
- 7 Vertreter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

An den Ausschusssitzungen nehmen die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Pommersche Evangelische Kirche mit je 1 Vertreter beratend teil.

Die EKD kann an den Ausschusssitzungen mit 1 Vertreter beratend teilnehmen.

Der Verfassungsausschuss wird ermächtigt, bei Beitrittswunsch weiterer Kirchen zum verfassungsgebenden Prozess den Ausschuss um eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu erweitern.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verfassungsausschusses.

7. Für den Prozess wird folgender Zeitplan in Aussicht genommen:
- Beginn der Arbeit des Verfassungsausschusses unmittelbar nach den Frühjahrssynoden 2001,
 - endgültige Beschlussfassung zu Verfassungs- und Überleitungsgesetz in den Synoden bis zum 31.12.2002.
8. Die Kirchenleitungen werden zur theologischen Begleitung des Prozesses und zur gegenseitigen Information regelmäßigen Kontakt halten.

Dokument 9: Beschluß der Kirchenleitung vom 28. 5. 2001 „Neubildung einer Kirche im Osten“ [Auszu aus dem KL-Protokoll vom 28. 5. 2001, TOP 9.3; Anlage 4 zu Synodendrucksache 005-13/8 der 8. Tagung der 13. Provinzialsynode]

Nach ausführlicher Erörterung der Situation, die sich durch den Ausstieg der Ev. Landeskirche Anhalts aus dem Prozeß der Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKV ergeben hat, faßt die Kirchenleitung die nachfolgenden Beschlüsse, die als Grundlage für das gemeinsame Gespräch mit

der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg am 1. Juni 2001 dienen sollen:

1. Die Kirchenleitung hält aufgrund der Entscheidung der Ev. Landeskirche Anhalts eine erneute Befassung der Provinzialsynode der EKsOL für erforderlich.
2. Um dennoch den begonnenen und auch dem Grunde nach von der Provinzialsynode bejahten Prozeß einer Strukturänderung innerhalb der EKV voranzubringen, spricht sich die Kirchenleitung für die Bildung einer Arbeitsgruppe aus, die unter Aufnahme der Ziffern 2 und 4 des Beschlusses Nr. 3 der Provinzialsynode vom 24. März 2001 vorbereitend tätig werden soll.
3. Für die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen:
 - 1 Moderator
 - 1 Vertreter der EKV
 - 7 Vertreter der EKsBB
 - 5 Vertreter der EKsOL
4. Als Vertreter der EKsOL werden die bereits von der Provinzialsynode gewählten 4 Synodale benannt (OKRin Kempgen, Pfr. Loyal, Pfr. Dr. Pietz, Sup. Vogel). Als weiterer Vertreter/weitere Vertreterin soll ein Mitglied/stellv. Mitglied der Provinzialsynode, das sich in keinem Anstellungsverhältnis zur Kirche befindet, berufen werden.
5. Um den Prozeß auch weiterhin für andere Gliedkirchen offenzuhalten, können an den Sitzungen der Arbeitsgruppe auch die anderen EKV-Kirchen mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin beobachtend teilnehmen.
6. Die erneute Beschlußfassung zur Bildung eines Verfassungsausschusses erfolgt auf der Herbsttagung 2001 der Provinzialsynode.

Dokument 10: Gemeinsamer Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. Juni 2001 zur „Neubildung einer Kirche im Raum der östlichen EKV“
 [Anlage 5 zu Synodendrucksache 005-13/8 der 8. Tagung der 13. Provinzialsynode]

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz betonen weiterhin die Notwendigkeit der Neuordnung der landeskirchlichen

Strukturen innerhalb der EKU und der Neubildung einer Kirche aus den derzeit fünf östlichen Gliedkirchen der EKU.

Gegenüber dem Rat der EKU werden beide Kirchenleitungen vertreten, dass sie den von ihnen beschrittenen Weg zur Bildung einer neuen Gliedkirche modellhaft für die anderen Gliedkirchen der EKU wie auch der EKD verstehen und von daher auch unter den veränderten Bedingungen an der Mitwirkung der gesamten EKU im Rahmen der getroffenen Beschlüsse interessiert sind, sofern diese ihrerseits ebenfalls die Modellhaftigkeit des begonnenen Prozesses bejaht.

Da der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Möglichkeit gegeben werden soll, zu der durch die Entscheidung in Anhalt veränderten Situation Stellung zu nehmen, beauftragen die beiden Kirchenleitungen den vorgesehenen Verfassungsausschuss, zunächst als vorläufiger Arbeitsausschuss tätig zu werden und für die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Herbst 2001 einen Zwischenbericht zur Verfügung zu stellen.

Beide Kirchenleitungen treten an Vizepräsident i. R. Herbert Demmer (Evangelische Kirche in Westfalen) mit der Bitte heran, den Vorsitz in diesem Gremium zu übernehmen.

Solange nur zwei Kirchen an dem Neubildungsprozess beteiligt sind, stimmt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu, dass die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz durch fünf Mitglieder in dem Gremium vertreten ist. Bei Beteiligung einer weiteren Kirche ist erneut zu befinden.

Dokument 11: Vortrag von Bischof Klaus Wollenweber am 16. November 2001 zur 8. Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL (Auszug) [Synodendrucksache 002-13/8]

Die Neuordnung der schlesischen Evangelischen Kirche damals und heute

Sehr verehrte Gäste,
liebe synodale Schwestern und Brüder in Christo,
vorgestern vor 50 Jahren sind die Weichen gestellt worden für das, was wir heute in der synodalen Leitung unserer Kirche verantworten. Ein Blick zurück tut gut, um die schlesische Kirche weiter in die Zukunft zu führen. Das 50jährige Jubiläum der Verabschiedung der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Schlesien vom 14. November 1951 ist zunächst der rückwärtsgewandte Anlaß zu meinem diesjährigen Vortrag. Zugleich ist das Jubiläum eine Motivation, bei den Überlegungen zur Neu-

ordnung der evangelischen Kirchen im Osten Deutschlands darauf zu achten, was die schlesische Kirche damals auf der Grundlage der Altpreußischen Union für unverzichtbar hielt. Das ist ein auf die zu verantwortende Zukunft gerichteter Aspekt für unsere Kirche.

Von der Gesamtthematik her sind mir 2 große Teile gleichsam vorgegeben: I. Die Neuordnung der schlesischen Ev. Kirche damals und II. Die Neuordnung der schlesischen Ev. Kirche heute. Beide Teile verzahnen sich und sind nicht voneinander zu trennen, aber um einer klareren Gliederung willen möchte ich sie unterscheiden.

I. 50jähriges Jubiläum der Neuordnung der schlesischen Ev. Kirche

...

3. Die Barmer Theologische Erklärung als maßgebliche Orientierung für die unierten Kirchen

...Diese Theologische Erklärung von Barmen aus dem Jahre 1934 ist in den zur Altpreußischen Union gehörenden Kirchen den reformatorischen Bekenntnissen gleichgewertet worden. Das findet bis heute z.B. seinen Niederschlag darin, daß in den Ordinationsverpflichtungen in allen 7 Landeskirchen der Ev. Kirche der Union (EKU) neben den lutherischen Bekenntnisschriften oder/und dem reformierten Heidelberger Katechismus auch die Barmer Theologische Erklärung verbindlich als unierte Bekenntnisgrundlage genannt ist. Ebenso werden bis heute in unserer schlesischen Kirche alle Ältesten bei ihrer Einführung auf die Barmer Theologische Erklärung verpflichtet. Das ist ein Schatz, den gerade die Kirchen der Union hochachten und pflegen, eine Gabe, die bisher unaufgebbar ist. Das Barmer Bekenntnis verbindet gemeinschaftlich die lutherischen und reformierten Gemeinden in dieser kirchlichen, evangelischen Union. Diesen Schatz möchte ich auf jeden Fall erhalten wissen.

Erfreulicherweise ist die Theologische Erklärung von Barmen auch in das neue Evangelische Gesangbuch aufgenommen worden, auch wenn die Mitgliedskirchen der Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirchen Deutschlands (VELKD) bis heute diese Theologische Erklärung nicht vollständig als Bekenntnisformulierung anerkennen und nicht den lutherischen Bekenntnisschriften der Reformationszeit gleichordnen. (s. Ev. Gesangbuch Nr. 810). ...

II. Die Neuordnung der EKsOL nach 50 Jahren

...

4. Der Verwalter „Joseph“ am Hof des Pharao als Beispiel für verantwortliches Handeln

Ganz bewußt erinnere ich an dieser Stelle an die biblische Geschichte von Joseph in Ägypten. Gott hatte ihm die Gabe geschenkt, Träume zu deuten.

So tat er es aus dem Gefängnis heraus einmal dem Pharaos gegenüber mit dem deutenden Hinweis auf sieben Jahre reiche Ernte und eine sich anschließende sieben Jahre währende Dürre und Hungersnot im ganzen Land.

Der kluge Pharaos holte Joseph aus dem Gefängnis und setzte ihn zum Verwalter ein. Und nun kommt das für uns heute Entscheidende: Joseph freut sich nicht nur seines neu geschenkten Lebens und seiner Würde, sondern er denkt voraus. Seine Vorsorge umfaßt 14 Jahre. Er läßt sich weder von der reichen Ernte in 7 Jahren blenden noch vom traditionellen Wohlergehen überrollen. In den guten Jahren sorgt er für die schlechten Zeiten. In seiner leitenden, verantwortlichen Haushalterschaft läßt er wider alle sichtbaren Realitäten und wahrscheinlich auch wider die meisten Ratgeber im ganzen Land Scheunen und Silos bauen und legt in guten Jahren vorausschauend das zurück, was in den schlechten Jahren gebraucht würde.

Können wir nicht von Joseph lernen, rechtzeitig zu beginnen vorzusorgen, damit wir nicht später von der gesellschaftlichen Realität überrollt werden? Wie Joseph nicht nur ein Amt übernommen und dies verantwortlich erhalten hat, sondern in diesem Amt strukturelle Entscheidungen für das ganze Land Ägypten getroffen und umgesetzt hat, so kann doch auch eine Kirchenleitung und Synode nicht nur verantwortlich das Bestehende erhalten, sondern in der Ausübung ihrer Leitungsverantwortung müssen sie in weiser Voraussicht die strukturellen Veränderungen in unserer Ostregion wahrnehmen und entsprechende Entscheidungen für die zukünftige Struktur der Kirche in der Gesellschaft im Osten Deutschlands treffen. Biblische Geschichten sind eben weiterhin lesenswerte Lehrerzählungen für uns heute.

5. Konkretionen für die EKsOL im Blick auf eine Neuordnung

Was heißt das konkret für unsere gegenwärtige kirchliche Situation?

Wenn die Gemeindegliederzahl in unserer Kirche abnimmt, verringert sich damit auch zugleich das Potential an kompetenten Fachkräften. Auf immer weniger Personen kommt immer mehr zu, bis man unter der Last der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Aufgaben zusammenbricht.

Hinsichtlich der gesetzten Ansprüche, eine eigene Gliedkirche der EKD sein zu wollen, kommen von vielen Seiten immer mehr Aufgaben und Verpflichtungen auf die einzelne Landeskirche zu, ohne daß auf die kleiner werdende Mitgliederzahl und weniger werdenden Kompetenzen einfach Rücksicht genommen wird. Eine automatische Folge ist, daß Kompetenzen von anderen Kirchen „eingekauft“ werden müssen oder daß man einfach kirchliche Arbeitsbereiche links liegen läßt, unter Umständen sträflich vernachlässigt und über kurz oder lang auf diesen Gebieten ins Hintertreffen

gerät, wenn nicht gar kirchenpolitisch in die Bedeutungslosigkeit rutscht.

Wenn man angesichts dieser auf uns zukommenden Situation seine Eigenständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit in wesentlichen Bereichen wie Seelsorge, Pfarramt und Finanzhoheit erhalten möchte, dann ist eine Übernahme durch eine andere Kirche oder ein Anschluß an eine andere Kirche *für uns ausgeschlossen*. Denn bei einer Übernahme oder einer Anbindung/einem Anschluß muß man notgedrungen seine eigenen Ansprüche und Vorstellungen dem stärkeren Partner/der mächtigeren Partnerin unterordnen. Will man das nicht, muß man neue Ideen entwickeln, neue Planungen auf den Tisch legen, Visionen haben und diese hin und her bedenken oder verändern. Es ist nötig, vieles sich in Gesprächen und Verhandlungen entwickeln zu lassen.

Das von mehreren Seiten geäußerte Verlangen, eine regionale Kirche mit schlesischer Geschichte und Tradition und mit pastoraler und finanzieller Kompetenz zu bleiben, müssen wir auf dem Hintergrund einer stetig kleiner werdenden Mitgliederzahl realistisch umsetzen. So etwas geht nicht ohne Abstriche und Veränderung im Althergebrachten, aber das Ziel muß unverrückt von Augen stehen: die Erhaltung und Stärkung der Gemeinde vor Ort. Nach meinem theologischen Verständnis findet Kirche zunächst in den Ortsgemeinden statt und nicht erst oder nur in der Landeskirche oder gar Universalkirche (siehe auch Reihe EKD-Texte Nr. 69 „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“, 2001). In all unserem missionarischen Einsatz und im strukturellen Nachdenken muß es vorrangig um das Bestehenbleiben der Ortsgemeinde gehen (siehe auch EKD-Texte Nr. 68 „Das Evangelium unter die Leute bringen“, Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land). Wenn wir dieses Ziel gemeinsam erreichen wollen, dann kann man ernsthaft nur noch um das *Wie* der Veränderungen auf der Ebene des Kirchenkreises und der Landeskirche streiten und ringen, aber nicht mehr um das grundsätzliche *Daß*. ...

Dokument 12: Vorlage der Kirchenleitung für die 8. ordentliche Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL vom 16. bis 18. 11. 2001 zur „Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU“ (Begründung des Beschlussantrags) [Synodendrucksache 005-13/8]⁵

Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU

Die Synode hat sich am 24. 3. 01 für die Neuordnung der landeskirchlichen Strukturen und für die Neubildung einer Kirche im Raum der EKU

⁵ Auf die Wiedergabe der angeführten Anlagen wird hier verzichtet. Zum Beschlusstext siehe Dok. 13.

ausgesprochen. Sie hatte dazu Leitvorstellungen benannt und einen Verfassungsausschuß gebildet.

Begründungen für diese Entscheidungen sind sowohl mit der Drucksache 005-13/5 auf der 5. Tagung zur Initiative der Kirchenleitungen als auch auf der 7. Tagung mit der Darstellung des Prozesses und der Stellungnahmen innerhalb der EKU vorgelegt worden.

Nachdem sich die Synode der Ev. Landeskirche Anhalts vorwiegend wegen ihrer Nähe und Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen, die wiederum mit Luth. Thüringen kooperiert hat, gegen eine aktive Beteiligung an dem Prozeß der Neubildung einer Kirche entschieden hatte, hielt unsere Kirchenleitung eine erneute Befassung der Provinzialsynode für notwendig.

Allerdings hat sich unsere Kirchenleitung mit der Kirchenleitung der EKIBB darauf geeinigt, einen weiteren Platz im sogenannten Vorläufigen Arbeitsausschuß für unsere Kirche festzuschreiben. Die Kirchenleitung hat daraufhin Präses Andreas Böer für diesen Platz benannt. In einer gemeinsamen Beratung der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz wurden entsprechende übereinstimmende Beschlüsse zum weiteren Verfahren gefaßt, über die die Synodalen und Stellvertretenden Synodalen unmittelbar mit Schreiben vom 8. 6. 01 informiert wurden.

Die Kirchenleitung bedauert den Ausstieg der Ev. Landeskirche Anhalts aus dem Prozeß der Neubildung einer Kirche innerhalb der EKU. Da jedoch keine der Gründe für eine Neuordnung landeskirchlicher Strukturen im Osten Deutschlands und für eine bewußte Mitgestaltung dieses Prozesses durch unsere Kirche weggefallen sind, hält die Kirchenleitung den begonnenen Weg nach wie vor für notwendig.

Mit dem Rat der EKU versteht sie diese Zielsetzung eines Zusammenschlusses von einzelnen Gliedkirchen bei gleichzeitiger Stärkung von Regionen als modellhaften Vorgang. Daher unterstreicht sie die Bedeutung dieses Prozesses auch über die beiden jetzt handelnden Landeskirchen hinaus. Sie trägt außerdem der sich allgemein abzeichnenden Absicht vom stärkeren Zusammenrücken der Gliedkirchen in der EKD Rechnung, wie z. B. der Entwicklung eines möglichen Zusammenschlusses von Kirchen der Arnoldshainer Konferenz (AKf) mit Gliedkirchen der EKU zu einer neuen „Union Ev. Kirchen in der EKD“.

Bei der grundsätzlichen Beschlußfassung zur Initiative war bereits darauf hingewiesen worden, daß die EKsOL und die EKIBB die Initiative auch dann fortsetzen wollen, „wenn sich über diese beiden Kirchen hinaus keine weiteren Gliedkirchen aus dem Bereich der EKU-Ost der Initiative

anschließen“. Denn unsere Kirche sieht sich in ihrem Handeln und Entscheiden gemäß Art. 2 Absatz 1 der Kirchenordnung „mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage in Einklang“. Der Weg der Neuordnung der Kirche ergibt sich in seinen Chancen und Grenzen aus der Kirchenordnung selbst, z. B. Abschnitt 4 des Vorspruchs.

Die zu erarbeitende Verfassung einer neuen Kirche mit neuem Namen und dem Festhalten an regionalen Identifikationen soll so offen sein, daß später jede andere Landeskirche noch mit hinzukommen kann. Die Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Kirche und die anhaltische Kirche haben jetzt schon zu den Sitzungen des Vorläufigen Arbeitsausschusses „Beobachter“ geschickt.

Die noch zu erarbeitende Verfassung wird selbstverständlich von unserer Synode beschlossen werden müssen. Die Überlegungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden fließen entsprechend in den Verfassungsausschuß ein.

Dokument 13: Synodenbeschluss vom 17. November 2001 „Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU“ [Beschluss Nr. 1 vom 17. November 2001 der 8. ordentlichen Tagung der 13. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 2/2001, S. 19]⁶

Die Synode hält auch angesichts des Ausscheidens der Ev. Landeskirche Anhalts aus dem Prozeß der Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU an ihrem Beschluß vom 24. 3. 01 fest.

Der bisherige „Vorläufige Arbeitsausschuß“ arbeitet als Verfassungsausschuß gem. Ziffer 3 des Beschlusses vom 24. 03. 01 weiter.

Die Synode bestätigt Präses Andreas Böer als weiteres Mitglied im Verfassungsausschuß, der aufgrund des Ausscheidens der Ev. Landeskirche Anhalts in Abänderung des Beschlusses von 24. 3. 01 wie folgt zusammengesetzt ist:

- 1 Moderator
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirche der Union
- 5 Vertreter der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
- 7 Vertreter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

3. Beratungen 2002 bis Juni 2003

Mit der Tagung im November 2001 endete die Legislaturperiode der 13. Provinzialsynode. Der Wechsel von der 13. zur 14. Provinzialsynode brachte für den Neubildungsprozess eine gewisse Zäsur. Einerseits wurde der Entwurf einer neuen Grundord-

⁶ Der Beschluss wurde mit 36 Jastimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen gefasst.

nung durch den Verfassungsausschuss fertig gestellt und ging den Synoden zur Beratung zu (Dok. 18), andererseits musste das gesamte bisherige Verfahren neu synodal vermittelt werden (Dok. 14, 16 und 17) und standen mehr Synodale als bisher dem Neubildungsprozess mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ablehnend gegenüber (Dok. 19).

Auf der 1. Tagung der 14. Provinzialsynode im Mai 2002 war bezüglich der Grundsatzentscheidung gefordert worden, die Gemeindekirchenräte an einem Stimmabgabeverfahren zur neuen Grundordnung zu beteiligen (Dok. 15, 21 und 22). Dabei sollten auch besonders die theologischen Grundlagen beachtet werden (Dok. 20), wobei nicht an eine Verfestigung von Unterschieden gedacht war, sondern die weiterführenden Aspekte des unierten Ansatzes in den Blick gerückt werden sollten. Das Ergebnis der Votierungen der Gemeindekirchenräte (Dok. 23) hat zu sehr kontroversen Diskussionen geführt. Dennoch konnte sich die Synode auf ihrer Tagung im Juni 2003 auf eine insgesamt positive Beurteilung des Neubildungsprozesses verständigen (Dok. 25). Beratungsgegenstände auf dieser Tagung waren vor allem der Entwurf der Grundordnung⁷ in 1. und 2. Lesung (Dok. 24), der Entwurf des Neubildungsvertrags⁸ in 1. Lesung und das Kirchengesetz zum Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in 1. Lesung⁹. Die jeweils abschließenden Lesungen waren für die außerordentliche Tagung – gemeinsam mit der Landessynode der EKIBB – im September 2003 in Berlin vorgesehen.

Dokument 14: Bericht der Kirchenleitung zur 1. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode, 24. bis 25. Mai 2002 (Auszug)

[Synodendrucksache 002-14/1]

...

2. Neugestaltung von Kirchenstrukturen

2.1 Bildung einer neuen Kirche in der EKU

Im Januar 2000 beschloss die Kirchenleitung auf Grund vorliegender demographischer Entwicklungen im Osten Deutschlands (Migration und 50prozentiger Geburtenrückgang) und auf Grund immer größer werdender notwendiger Fachkompetenz jeder eigenständigen Gliedkirche in der EKD, eine Initiative zu einer Neubildung einer Kirche im Osten auf der Basis der Grundordnung der EKU zu starten. In dieser EKU existiert eine Gleichwertigkeit von reformiertem und lutherischem Bekenntnis und eine Anerkennung der Barmer Theologischen Erklärung. Gespräche mit der

7 Siehe Anm. 17

8 Siehe Dok. 35

9 Siehe Dok. 34. In 1. Lesung wurde dem Kirchengesetz ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg brachten ein positives Echo auf die Initiative-Gedanken.

Auf der Frühjahrssynode 2000 in Karpacz legte die Kirchenleitung diese Initiative beider Kirchenleitungen den Synodalen vor. Nach Einführung und Diskussion gab die Synode ihre Zustimmung zu den Gedanken einer Initiative. Im Beschluss wurde festgehalten, dass von einem eventuellen Entwurf einer Neuordnung alle Kirchengemeinden informiert werden sollten.

Die beiden Kirchenleitungen wandten sich nun in schriftlicher Form an alle sieben EKU-Kirchenleitungen und baten um Rückmeldung. Alle haben geantwortet: Die westlichen Gliedkirchen begrüßten unterstützend diese Initiative, die Pommersche Kirche lehnte wegen ihrer Zusammenarbeit auf der sog. Nordschiene (Mecklenburg und Nordelbien) ab, die Kirchenprovinz Sachsen wies auf ihre Kooperationsverhandlungen mit Thüringen hin, Anhalt und Berlin-Brandenburg signalisierten Interesse.

Auf der Herbstsynode 2000 wurden die Synodalen über das Ergebnis der Initiative-Nachfrage informiert. Nach ausführlicher Diskussion wurde die Kirchenleitung beauftragt, die Wege zur Bildung einer neuen Kirchenordnung zu bahnen und einen entsprechenden Beschluss der Frühjahrssynode 2001 vorzulegen.

Im Dezember 2000 vollzog sich zwischen allen EKU-Kirchen ein Gesprächsprozess. Grundlage aller Überlegungen war und ist die *Neubildung* einer Kirche im Rahmen der Zugehörigkeit zur EKU unter Beibehaltung regionaler Identitäten, d.h. *keine* Kooperation (formale Zusammenarbeit) mit einer anderen Kirche, *keine* Fusion (Aufgehen der Kleineren in die Größere) und *kein* Anschluss (Anbindung der Kleinen an Größere) an eine größere Kirche. Die neu gebildete Kirche wird entsprechend auch einen neuen Namen haben müssen.

Anfang März 2001 einigten sich die Anhaltische Kirche, die Berlin-Brandenburgische Kirche und die Kirche der schlesischen Oberlausitz auf eine gemeinsame Beschlussvorlage für die Frühjahrssynoden 2001 zur Bildung eines Verfassungsausschusses, der eine neue Ordnung dieser neuen Kirche erarbeiten und möglichst bald einen ersten Entwurf den Synoden vorlegen sollte. Mit klarer Mehrheit stimmten unsere Synode und die der Berlin-Brandenburger Kirche diesem Beschluss zu; die anhaltische Synode sprach sich dagegen aus und beschloss Verhandlungen mit der Kirchenprovinz Sachsen und Thüringen. Die neue Situation brachte unsere Kirchenleitung dazu, unseren synodalen Prozess der Zustimmung nochmals neu auf der Herbstsynode 2001 zu beraten, da die Frühjahrssynode unter anderen Voraussetzungen zu einem positiven Beschluss gekommen

war. Mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg verständigte man sich darauf, dass zunächst nur ein vorläufiger Arbeitsausschuss die ersten Sondierungsgespräche aufnimmt, ein Ausschuss, der aus Mitgliedern unserer Kirche und der Berlin-Brandenburger Kirche und der Kirchenkanzlei der EKU unter Vorsitz eines westfälischen, theologischen Moderators bestand. Der Rat der EKU begrüßte zustimmend diese Vorgehensweise und betonte den Modellcharakter dieses Unternehmens.

Die Herbstsynode 2001 unserer Kirche bekam diesen Sachverhalt vorgelegt und diskutierte lange und ausführlich die neue Situation, dass derzeit leider nur zwei Kirchen zu Verhandlungen zur Bildung einer neuen Kirche bereit sind. Mit überaus deutlicher Zustimmung bei 36 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen beschloss die Synode das vorgeschlagene Verfahren zur Erarbeitung einer Ordnung einer neuen Kirche auf der Grundlage der EKU. Der eingesetzte Verfassungsausschuss, bestehend aus von der Synode gewählten Mitgliedern unserer Kirche und entsprechend der Berlin-Brandenburgischen Kirche und einem Vertreter der EKU-Kirchenkanzlei unter Vorsitz des westfälischen Vizepräsidenten i. R. Herbert Demmer und je einem Beobachter aus der Anhaltischen und Pommerischen Kirche, der Kirchenprovinz Sachsen und dem Kirchenamt der EKD, begab sich schnell und konzentriert an die Arbeit, teilte sich in drei Gruppen auf, die je einen Entwurf der drei Ebenen: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche erarbeiteten, um nun im Plenum des Ausschusses die drei Teile zu einem Gesamtentwurf zusammenzufügen. Im Sommer 2002 soll den beiden betroffenen Kirchenleitungen dieser erste Entwurf vorgelegt werden. Die Herbstsynoden 2002 in Görlitz und Berlin-Brandenburg sollen diesen Entwurf beraten. Eine Diskussion auf breiter Ebene ist bei uns geplant. Wenn Änderungen von einer Landessynode beschlossen werden, wird der Verfassungsausschuss sich damit befassen müssen und gegebenenfalls der Frühjahrssynode 2003 eine geänderte Beschlussvorlage zur Abstimmung einreichen. (Zum Gesamtvorgang siehe auch die als Anlage beigefügte Drucksache 005-13/8).

Dieser spannende, in der EKD bisher einmalige Prozess der Erarbeitung einer Verfassung für eine neue Kirche mit neuem Namen und mit regionaler Identität findet in der EKU große Beachtung und kann als Modell für das Zusammenwachsen von einzelnen evangelischen Landeskirchen und damit als Modell für eine Überwindung der Vielzahl der evangelischen Kirchen in Deutschland verstanden werden. Denn in Zukunft muss ein großräumiges, gemeinsames theologisches und kirchenrechtliches Denken und Entscheiden verbunden sein mit kompetentem, regionalem, pastoralem Handeln. Das Selbstständigbleiben der kleinen

Landeskirchen bedeutet, in Zukunft der fachlichen Kompetenz in kirchenrechtlichen, finanztechnischen und theologisch-ethischen Bereichen nicht mehr gerecht werden zu können, und birgt infolgedessen in sich die Gefahr des Absinkens in die Bedeutungslosigkeit im Verhältnis zu den großen evangelischen Landeskirchen. Denn Bestimmungen, Richtlinien, Gesetze und Gerichtsurteile machen das künftige kirchliche Leben nicht einfacher, sondern immer komplizierter für Ämter und Institutionen.

In eine - von der „Initiative“ der synodalen Beschlussfassung zu unterscheidende - Denkrichtung gehen Wünsche, Fragen und Überlegungen im Blick auf eine Kooperation mit einer anderen Kirche, z.B. der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Eine Kooperation entbindet nicht von den vielen Entscheidungszwängen, denen eine eigenständige Landeskirche in der EKD, wenn sie selbstständig bleiben will, unterworfen ist.

Mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gibt es eine Reihe gemeinsamer Arbeitsfelder: Gemeinsamer Beauftragter beim Freistaat Sachsen, Zusammenarbeit mit Sorben, religionspädagogische Ausbildung von Vikaren und der Kooperationsvertrag des Diakonischen Werkes. Auch in der Frage der Neubildung einer Kirche gibt es von Anfang an einen Informationsaustausch mit der Ev.-Luth. Landeskirche Kirche Sachsens.

Nach einem Gespräch unserer Kirchenleitung mit der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Anfang November 2000 sind Informationen auf den verschiedensten kirchlichen Ebenen bis heute weitergegeben worden; u.a. ist Sup. Weißflog (Löbau-Zittau) bei der Diskussion unserer Frühjahrssynode 2001 dabei gewesen und Suptn. Althausen hat im November 2001 auf der sächsisch-lutherischen Synode berichtet. Die Synodalpräsidien, die Bischöfe, Oberkonsistorialräte, Superintendenten und andere haben persönliche und dienstliche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu Gesprächen genutzt. Allerdings haben keine offiziellen Verhandlungen mit der Kirchenleitung in Dresden stattgefunden.

Zielstellung und Absicht unserer Kirchenleitung und Synode sind davon geprägt, dass die Grundgedanken der Ordnung der EKV mit der Gleichwertigkeit evangelischer Bekenntnisse und der Identifikation mit der Barmer Theologischen Erklärung nicht aufgegeben werden; außerdem soll die schlesische Identität gewahrt bleiben. Unumstritten bleibt, dass in unserer Region eine leitende geistliche Person ihren Sitz haben soll. Die Erreichung des Ziels wird am chancenreichsten in der Neubildung einer Kirche gesehen, in einem Prozess, in dem jede einzelne Kirche etwas aufgibt und etwas gewinnt. Wir geben die kirchenleitende Kompetenz auf und gewinnen die Freiheit für das pastorale Handeln vor Ort.

Es ist von der Kirchenleitung nicht daran gedacht, ein oder zwei lutherisch-sächsische Kirchenkreise zu werden und damit die eigene unierte Ordnung aufzugeben. Durch eine Kooperation ist die von unserer Kirchenleitung in ihrer Leitungsverantwortung wahrgenommene Problematik der Unterschiedlichkeit der beiden Kirchen in Sachsen und unseres Anspruchs an eine neue Kirche nach unserer Meinung gerade nicht zu lösen....

Dokument 15: Synodenbeschluss vom 25. 05. 2002 „Stellungnahmeverfahren zum Verfassungsentwurf“

[Beschluss Nr. 4 vom 25. 5. 2002 der 1. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 1/2002, S. 17]

Nach Vorliegen des vorläufigen Verfassungsentwurfes durch den Verfassungsausschuss und vor der endgültigen Einbringung zur Beschlussfassung in der Provinzialsynode sind die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wegen der beabsichtigten Bildung einer neuen Kirche um Stellungnahme zu bitten.

Dokument 16: Argumentationspapier zur Neubildung einer gemeinsamen Kirche von Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz vom 11. November 2002¹⁰

Auf Initiative der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Jahre 2000 sprach sich die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz am 24. 3. 2001 für die Neuordnung der landeskirchlichen Strukturen innerhalb der östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union (EKU) aus und beauftragt mit Beschlüssen vom 24. 3. 2001 und 17. 11. 2001 einen Verfassungsausschuss mit dem Entwurf einer neuen Kirchenverfassung. Dieser Entwurf einer neuen Grundordnung steht nunmehr auf der Herbsttagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. - 17. 11. 2002 erstmals zur Diskussion. Für die Begründung der Entscheidung über die Neuordnung einer gemeinsamen Kirche aus den beiden Kirchen von Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz stellt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz das nachstehende Argumentationspapier zur Verfügung.

¹⁰ Das Argumentationspapier war von der KL am 11. 11. 2002 beraten und den Gemeindegliedern mit Rundverfügung 20/2002 vom 18. 11. 2002 betr. Stellungnahmeverfahren (siehe Dokument 21) zugesandt worden.

WARUM?

Neubildung einer Kirche

- ❖ Aufgrund des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs und der geringen Kirchenzugehörigkeit in der jüngeren Generation stehen *alle Landeskirchen* derzeit vor großen strukturellen Veränderungen. „Immer mehr Aufgaben sind selbst für die größeren Landeskirchen schon jetzt und in Zukunft allemal nicht mehr aus eigenen Kräften zu leisten.“ (Präsident Dr. von Vietinghoff, Hannover, Mitglied des Rates der EKD)
- ❖ Seit mindestens sechs Jahren werden im Bereich der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Strukturveränderungen angemahnt und diskutiert. Im Ratsbericht 2002 sagte Präses Kock vor der EKD-Synode: „Wir brauchen positive und spürbare Ergebnisse der gegenwärtigen Reformdebatte und dieses so zügig wie möglich.“
- ❖ Die Kirchen sind zu Strukturveränderungen frei, weil es nicht ihre Aufgabe ist, überkommene Strukturen zu erhalten. Aufgabe der Kirche und Ziel aller Strukturveränderungen muss es sein, zukunftsfähige Grundlagen für die *Erhaltung des kirchlichen Lebens* zu schaffen.
- ❖ In einem immer säkularer werdenden Deutschland und Europa ist es für die Zukunft des evangelischen Glaubens unerlässlich, die *Gemeinsamkeit der lutherischen und reformierten Tradition* stärker Gestalt werden zu lassen. Von daher ist die Bildung der Union Evangelischer Kirchen (UEK) aus den 14 uniert bzw. reformiert bestimmten Landeskirchen in Deutschland eine Bestätigung der 1817 in der preußischen Landeskirche begründeten Union und ein wichtiger Schritt in Richtung der Weitergestaltung der EKD.
- ❖ Im Osten Deutschlands befinden sich 33% der Landeskirchen (8 von 24), aber nur 14% der evangelischen Gemeindeglieder mit insgesamt nur knapp 5% der in Deutschland aufgebrachten Kirchensteuermittel. Von daher sind *Strukturveränderungen in den östlichen Gliedkirchen* besonders dringlich.

bei uns

- ❖ Formen der Veränderung können sein:
 - Kooperationen
 - Anschluss an eine andere Kirche
 - Neubildung einer Kirche in einem gemeinsamen Prozess mit anderen Kirchen

Nur bei einer *Neubildung* können wir den Veränderungsprozess selbst aktiv mitgestalten. Kooperationen lösen die anstehenden Probleme nicht wirklich und führen zu einer Scheinselbständigkeit.

- ❖ Ob unsere Kirche selbständig bestehen bleiben kann, wurde bereits 1950/51 debattiert. Für die Selbständigkeit wurden damals zwei besondere Aufgaben genannt: die Sorge um die verbliebenen evangelischen Gemeinden in Schlesien und für die vertriebenen Schlesier. Die *Verantwortung für die schlesische Tradition* bleibt. Sie kann aber heute nicht mehr die Erhaltung als eigenständige Landeskirche begründen.
- ❖ Die immer kleiner werdende Zahl der Gemeindeglieder muss bei uns zu *strukturellen Konsequenzen* führen. Der Ruhestand von Bischof Wollenweber *im Jahr 2004* ist ein „natürlicher Einschnitt“ für eine grundlegende strukturelle Veränderung. Die Neuwahl eines Bischofs für dann ca. 64.000 Gemeindeglieder und Fortschreibung der bisherigen Kirchenstruktur würde nur von wenigen verstanden und unsere Kirche noch stärker in die Bedeutungslosigkeit innerhalb der EKD führen (vgl. Anlage). Als Region, nicht als Landeskirche, haben wir die Kraft, stark zu sein.
- ❖ In unserer Kirche sind bewusst zuerst im Leitungsbereich und danach erst im Gemeindebereich Stellen reduziert worden. Die Aufgaben einer Landeskirche sind seitdem nur unter großer Belastung Einzelner wahrzunehmen. Wenn an einer landeskirchlichen Eigenständigkeit festgehalten würde, müsste Personalerhöhung im Leitungsbereich und damit Finanzmittel zu Lasten anderer Aufgaben die unweigerliche Folge sein.

mit Berlin-Brandenburg

- ❖ Unsere Kirchenordnung bestimmt unsere Kirche als eine *unierte Kirche*, die lutherisches und reformiertes Bekenntnis in gleicher Weise achtet und die im Hören auf die jeweils andere Tradition zum Bekennen in der Gegenwart befähigt (Vorspruch 4 und 7). Wir sind eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union (Art. 1). Aufgabe der Provinzialsynode ist es, die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche der Union zu pflegen (Art. 89). Der Vorspruch der Kirchenordnung *verpflichtet uns zur Bewahrung der Identität unserer Kirche als unierte Kirche*, jedoch nicht zu einer bestimmten landeskirchlichen Struktur.
- ❖ Weil alles gemeindliche und *kirchenleitende Handeln an die vorgenannten Vorgaben gebunden* ist (vgl. Art. 2), richtete sich die Kirchenleitung mit ihrer Initiative zur Neubildung einer Kirche im Jahr 2000 an die Gliedkirchen der EKU, zu der sie selbst wie auch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) gehört.
- ❖ Die Neubildung einer Kirche innerhalb der EKU sollte von vornherein auf Grund aller vorstehenden Gründe auch dann vorgebracht wer-

den, wenn sich nur zwei unierte Kirchen daran beteiligen (Kirchenleitung 13.03.2000, Provinzialsynode 17.11.2001).

- ❖ Auf Grund der unierten Ausrichtung wandten sich die „Väter“ unserer Kirche sowohl nach 1945 gegen eine Einbindung in die polnische Kirche Augsburgischen (lutherischen) Bekenntnisses als auch nach 1949 gegen ein Aufgehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
- ❖ Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist eine nur auf das lutherischen Bekenntnis orientierte Landeskirche. Für eine gemeinsame Kirche wäre in diesem Fall erst eine gemeinsame Grundlage zu schaffen gewesen, die in jedem Fall eine gesamt-reformatorische (unierte) Ausrichtung hätte beinhalten müssen.
- ❖ Die Neugestaltung einer Kirche *mit der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg bietet den größtmöglichen Raum für die Erhaltung der eigenen* – und damit auch der schlesischen – *Tradition*: Bewahrung des unierten Profils, Stärkung der Kirchenkreise zur Weiterführung regionaler Aufgaben in der Oberlausitz, Erhaltung von Görlitz als geistliches (kirchenleitendes) Zentrum (Generalsuperintendent/ Regionalbischof).

Dokument 17: Vortrag von Bischof Klaus Wollenweber zur 2. Tagung der Provinzialsynode der EKsOL am 15. 11. 2002 (Auszug)

[Synodendrucksache 002-14/2]

„Geistliche Positionsbestimmung: Auf dem Weg zu evangelischen Neubildungen von Kirchen“

...

IV Kirche und Kirchen

1. Ev. Landeskirchen in Deutschland

a) Die Grundordnung einer zu bildenden Kirche

Mit der nötigen Gelassenheit möchte ich unseren Blick auf Geschehnisse lenken, in die unsere Kirche direkt eingebunden ist. In dem nun der Provinzialsynode vorliegenden Entwurf einer „Grundordnung der neu zu bildenden Kirche“ werden in den Grundartikeln die Fundamente Heilige Schrift, Sakramente und Bekenntnisse benannt und daraus folgernd „von Gottes Auftrag und der Verantwortung *der Gemeinde*“ geschrieben.

Nach evangelischem Verständnis richtet sich der eine Aspekt unseres christlichen Glaubens auf all das, was Gott uns in Jesus Christus ohne unser Verdienst und ohne unsere Würdigkeit geschenkt hat. Wir sind gerecht allein aus der Gnade Gottes. Der andere Aspekt des Glaubens ist unsere notwendig damit verbundene Antwort, die wir aus dem Worte Gottes als Anspruch auf das ganze Leben geben. Im Gemeindeleben

spiegeln sich bewusst oder unbewusst beide Seiten unseres Glaubens wider: Zuspruch der Gnade und Barmherzigkeit Gottes und daraus der sich ergebende Anspruch auf verantwortliches Umgehen miteinander im alltäglichen Leben.

Die Ordnung beginnt *im Teil I* mit der *Kirchengemeinde*. Denn dort, in der Kirchengemeinde, gestaltet sich Kirche, und zwar im ganzheitlichen Vollzug, wie oben bereits ausgeführt. Die Gemeinschaft von lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden ist in Grundartikel I, 6 ausdrücklich betont, ohne dass eine Kirchengemeinde zu einer Vermischung der reformatorischen Bekenntnisse herausgefordert ist. Im Gegenteil: Die Einheit besteht gerade in der Vielfalt der gegenseitig anerkannten, unterschiedlichen Bekenntnisse. In dieser „Union“ wird gerade der Reichtum des evangelischen Glaubens darin gesehen, dass die Perspektive nicht auf eine einzige reformatorische (lutherische oder reformierte) Kirche fokussiert ist.

Eine Grundordnung ist keine „Glaubensordnung“. Ebenso wenig ist die Struktur einer Kirche ein Heilmittel gegen die demographische Entwicklung einer Region und gegen die an Mitgliederzahl kleiner werdenden Gemeinden. Allerdings ist eine veränderte Struktur ein Hilfsmittel, um nicht sehenden Auges und hörenden Ohres eines Tages in der Bedeutungslosigkeit versinken zu müssen. Von „Schrift und Bekenntnis“ her gibt es keine Festlegung einer bestimmten Kirchenstruktur, etwa im Blick auf Volkskirche oder Freikirche oder sonst eine Gemeinschaftsordnung. Im Verständnis von Kirche als „Zeugnis und Dienst in und für die Welt“ hat eine Grundordnung die Aufgabe, die nötigen Strukturen zu schaffen, damit die Glaubensgemeinschaft handlungsfähig ist. Diese Strukturen wiederum können daran gemessen werden, ob sie den glaubenden Menschen „Heimat“, Beheimatung gewähren oder nicht. Es geht darum, den evangelischen Glauben lebendig in einer Umgebung und mit einer Ordnung zu bezeugen, in der man sich zu Hause fühlt.

Solange wir in der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz den Eigenwert in unserer Geschichte und schlesischen Identität sehen und festhalten und ein Selbstwertgefühl nach außen vertreten, solange wir unsere eigenen Angelegenheiten solide geordnet haben, genau so lange können wir in Verhandlungen auf der schlesischen Identität dieser Region (dieses Sprengels) bestehen bleiben und alte Traditionen unter veränderter Struktur fortführen (z. B. Partnerschaft mit der evangelischen Kirche in Polen, Freundschaft mit den evangelischen Kirchen in Tschechien, Durchführung von Vierländer-Begegnungstreffen, grenzüberschreitende

Veranstaltungen im Bereich der Diakonie, der Einrichtungen und Werke unserer Kirche).

Falls wir als eine der kleinsten der 24 Landeskirchen in der EKD nicht mehr die an eine Landeskirche gestellten kirchlichen, gesellschaftlichen, ethischen Aufgaben bewältigen können und finanziell mit dem Rücken an der Wand stehen, dann gibt es für uns kaum noch einen Verhandlungsspielraum. Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen unserer Zeit gibt es für Landeskirchen im Blick auf ihr eigenständiges Fortbestehen nach alten landesherrlichen Grenzen ein Zuspät. Wir wollen aus unserer Position einer eigenständigen Landeskirche heraus verantwortlich Entscheidungen treffen, damit unsere Kinder und Enkelkinder noch in einer Kirchengemeinde einer (rest-) schlesischen Region der neuen, größeren unierten Kircheneinheit die Bibel und die Sakramente kennenlernen und ihr Leben in der Begegnung mit christlicher Verkündigung gestalten können. Die missionarische Gelegenheit (der Kairos) zu einer Neuorientierung ist m. E. jetzt gegeben. Und da wir nicht beim Nullpunkt anfangen, sondern bereits eine Kirchenordnung haben und in der unierten Gemeinschaft der EKD eingebunden sind, ist unser erstes Bestreben, aus der eigenen Ordnung heraus die Gemeinschaft in der EKD neu zu gestalten. Wir bleiben sozusagen in der eigenen unierten Familie. Das macht sehr zuversichtlich!

b) Die Bildung der Union evangelischer Kirchen in der EKD

Völlig unabhängig von unseren eigenen kirchlichen Hausaufgaben im Blick auf die Schaffung einer neu zu bildenden Kirche in den neuen Bundesländern entwickelt sich ein Gestaltungsprozess auf der Ebene der EKD und der EKD, wie er noch vor 10 Jahren überhaupt nicht zu träumen gewesen wäre. Wie bereits ausgeführt, ist nach evangelischem Verständnis jeder Zusammenschluss von Landeskirchen in der Wertigkeit keine andere, gewichtigere Kirche als die Ortsgemeinde; lediglich die Funktionen und Verantwortungsbereiche sind unterschiedlich.

So gibt es in der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) 24 selbständige Landeskirchen, von denen sich 8 in der Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zusammengeschlossen haben, 7 in der Ev. Kirche der Union (EKU) verbunden sind, weitere 7 nicht-lutherische Kirchen mit den 7 Kirchen der EKD die Arnoldshainer Konferenz (AKf) bilden und 2 lutherische Kirchen den Gaststatus bei der VELKD und bei der AKf haben. In Vermeidung weiterer zwischenkirchlicher Gremien und Instanzen haben sich die 14 AKf-Kirchen auf eine gemeinsame kirchliche Grundordnung geeinigt, die uns in dieser Synode mit dem Vertrag zur

Bildung einer neuen „Union Ev. Kirchen“ (UEK) zur Beschlussfassung vorliegt...

Mit der Bildung der UEK – möglicherweise im Juli 2003 – hört die EKU in ihrer alten Existenzweise auf; sie bildet allerdings in ihrer Funktion als Körperschaft des öffentlichen Rechtes denselben Rechts-Mantel für die Neubildung der UEK als Kirche. Mit diesem Prozess geht die preußische Kirchengeschichte seit 1817 zu Ende, sie wird gleichsam „aufgehoben“ in eine größere unierte Einheit. Das ist schon ein einschneidendes historisches Ereignis, das wir auch als zur EKU gehörende lutherisch-unierte, kleine, restschlesische Kirche nicht übersehen können.

Zugleich zielt dieser kirchliche Zusammenschluss von 14 Landeskirchen darauf, dass das Modell einer Union von reformierten, lutherischen und unierten Gemeinden/Kirchen als Kirche tragfähig ist und dass die unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisschriften kein Hinderungsgrund mehr im 21. Jahrhundert für eine offene *evangelische* Kirchengemeinschaft sind. Das theologische Weiterdenken der Aussagen in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 hat entscheidend und wesentlich dazu beigetragen, dass es nun zu dieser Einheit in der Vielfalt in der UEK kommen kann. Das ist ein erneuter Schritt auf eine EKD als Kirche zu, wobei m. E. die EKD als Kirche nur als eine „Union“ verstanden und gestaltet werden kann. Auch in diesem Sinne gehen wir deshalb unseren von der unierten Kirchenordnung vorgegebenen Weg zu einer Union in der EKU/UEK/EKD folgerichtig weiter. ...

Dokument 18: Gemeinsames Votum der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses, des Theologisch-Liturgischen Ausschusses und des Ausschusses für Gemeindeaufbau zum Entwurf der Grundordnung der neu zu bildenden Kirche vom 16. 11. 2002

(2. ordentliche Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL)

1. Der Ordnungsausschuss, der Theologisch-Liturgische Ausschuss und der Ausschuss für Gemeindeaufbau sind im September durch die Kirchenleitung mit einer ersten Beratung über den Entwurf der Grundordnung beauftragt worden. Die Ausschüsse haben sich dieser Aufgabe z. T. in mehreren Sitzungen gestellt. Der Ordnungsausschuss und der Theologisch-Liturgische Ausschuss haben darüber hinaus auch in gemeinsamer Sitzung beraten.
2. Aufgrund der bisherigen Arbeit in den Ausschüssen ist zu sagen:
 - 2.1 Im Entwurf der Grundordnung werden der Auftrag, die Ordnung und die Gestalt der Kirche

- entsprechend den Bekenntnissen unserer Kirche,
- unter Aufnahme und Wahrung wesentlicher Prägungen unserer Kirche und
- im Blick auf die Förderung einer tragfähigen Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst beschrieben.

2.2 Der Entwurf nimmt wesentliche Anliegen und Impulse auf, die wir im Ordnungsausschuss und im Theologisch-Liturgischen Ausschuss bei der Überarbeitung unserer Kirchenordnung formuliert haben.

2.3 Insbesondere wird im Entwurf die besondere Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für die Gestalt und Ordnung der Kirche, die schon für unsere Kirchenordnung bestimmend geworden war, angemessen zur Geltung gebracht.

3. In allen drei Ausschüssen ist Veränderungsbedarf nur im Blick auf wenige Einzelpunkte und Einzelfragen angemeldet worden. Sie betreffen jeweils konkrete Regelungen oder Formulierungen, nicht aber die Ausrichtung, den Aufbau und die Grundanliegen des Entwurfs.

Dokument 19: Antrag des Synodalen Horst Reichelt am 17. 11. 2002 auf der 2. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL¹¹

Die Synode möge beschließen: Alle Beschlüsse der Synode, die einen Zusammenschluss mit der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg anstreben, werden ausgesetzt. Es werden Verhandlungen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens aufgenommen, um eine gemeinsame Kirche zu bilden.

Dokument 20: Synodenbeschluss vom 17. 11. 2002 „Erläuterung der theologischen Grundlagen für die Kirchenneubildung“

[Beschluss Nr. 7 der 2. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 2/2002, S. 17]

Die Pfarrer werden beauftragt, gemeinsam mit den Superintendenten die theologischen Grundlagen für den Zusammenschluss mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg den Gemeindekirchenräten und Gemeinden zu erläutern. Hierbei ist der theologische Unterschied der lutherischen zur unierten Kirche zu erläutern und herauszuarbeiten.

¹¹ Der Antrag wurde mit 16 Gegenstimmen bei 12 Jastimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Dokument 21: Schreiben an alle Gemeindekirchenräte und Superintendenten vom 18. 11. 2002 (Auszug) [Rundverfügung 20/2002¹²]

Neubildung einer gemeinsamen Kirche von Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz

1. Stellungnahmeverfahren zum Grundordnungsentwurf

Gemäß Beschluss der Provinzialsynode vom 25. 5. 2002 werden hiermit die Gemeindekirchenräte um Stellungnahme zum anliegenden Entwurf der neuen Grundordnung gebeten.

Dem Grundordnungsentwurf beigelegt ist die Synodendrucksache 003-14/2 (Erläuterungen zur Grundordnung).

Zum Gesamtverständnis des im Jahre 2001 begonnenen Prozesses der Neubildung einer Kirche wird verwiesen auf die Synoden-Vorträge des Bischofs 2001 (zugegangen mit Schreiben vom 27.11.2001) und 2002 (Anlage) sowie dem beigelegten Argumentationspapier.

Für die Beurteilung des Grundordnungsentwurfs und damit die Erarbeitung der Stellungnahme bieten die 10 Punkte (Anregungen) eine Hilfe.

Die Stellungnahmen der Gemeindekirchenräte werden bis spätestens *15. März 2003* (Poststempel) erbeten. ...

Dokument 22: Anregungen zur Beurteilung des Entwurfs der Grundordnung für die neu zu bildende Kirche [Anlage zur Rundverfügung 20/2002¹³]

Übereinstimmung zwischen dem Vorspruch der Kirchenordnung der EKsOL und den Grundartikeln der neuen Grundordnung (Bewahrung der Identität unserer Kirche).

1. Auftrag der Kirchengemeinden (Art. 8 – 13)
2. Aufgabe des Gemeindekirchenrates (Art. 14)
3. Neuregelung bei der Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte (keine Mitarbeiter, weil der GKR Anstellungsträger ist, Art. 15)
4. Veränderung des aktiven Wahlalters für Gemeindekirchenratswahl (Art. 16)
5. Mitarbeiterbezeichnung auch für Pfarrerinnen und Pfarrer (Art. 27)
6. Erweiterung der Kompetenz der Kirchenkreise (Zusammensetzung der Kreissynode, Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen, Bildung von Kirchenkreisverbänden, Art. 39, 41, 59, 60)

¹² Vgl. Anm. 11

¹³ Vgl. Anm. 11

7. Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode (statt Berufung durch die Kirchenleitung, Art. 52)
8. Gliederung der Kirche in Sprengel / Einführung des Amtes des Generalsuperintendenten/ Regionalbischofs (Art. 84 – 87)
9. Möglichkeit unterschiedlicher Amtsbezeichnungen des Generalsuperintendenten (Art. 87,3)

Dokument 23: Erklärung der Kirchenleitung vom 28. April 2003 zu den Votierungen im Stellungnahmeverfahren zur neuen Grundordnung [Synodendrucksache 006-14/3 der 3. Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

Die Kirchenleitung stellt mit Freude fest, dass sich 60 von 69 Gemeindekirchenräten am Stellungnahmeverfahren zur Grundordnung der neu zu bildenden Kirche beteiligt haben. Dabei ist der Grundordnungsentwurf weithin auch von denen positiv gewürdigt worden, die sich kritisch zur Neubildung einer gemeinsamen Kirche aus der bisherigen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geäußert haben. Insgesamt ergibt sich aus den Voten folgendes Bild: 30% Bejahung bzw. Akzeptanz der Grundordnung und des Neubildungsprozesses, 40% für Erhaltung der Selbständigkeit, obwohl z. T. Strukturveränderungen als notwendig erachtet werden, 20% Gegenstimmen zur Grundordnung bzw. zu einer gemeinsamen Kirche mit Berlin-Brandenburg, 10% sonstige Anfragen oder Problemanzeigen bzw. Voten ohne weitere Festlegungen.

Die eingegangenen Anregungen und Anträge zu einzelnen textlichen Änderungen sind im Ordnungsausschuss und im Theologisch-Liturgischen Ausschuss beraten worden. Die sich daraus ergebenden Vorschläge der Synodenausschüsse wird die Kirchenleitung an den gemeinsamen Verfassungsausschuss weiterleiten. Mitte Mai werden beide Kirchenleitungen den endgültigen Grundordnungsentwurf feststellen, der dann den Synoden zur Beschlussfassung zugeleitet wird.

Die Kirchenleitung nimmt zugleich aufmerksam wahr, wie stark für ein weiteres Selbständigbleiben unserer Kirche plädiert wird. In solchen Voten zeigt sich eine hohe Identifikation mit der eigenen Kirche und ihrer Geschichte sowie eine Würdigung der in den letzten Jahren erreichten Konsolidierung. Aber wie zur Konsolidierung auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene strukturelle Veränderungen unvermeidlich gewesen sind, ist auch für die überkommene landeskirchliche Gliederung die Zeit zu Veränderungen herangereift. Die Provinzialsynode hatte dieses bereits in ihrem Beschluss vom 24. März 2001 zum Ausdruck gebracht: „Die Synode

der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hält die Neuordnung landeskirchlicher Strukturen innerhalb der EKU für erforderlich und spricht sich für die Neubildung einer Kirche im Raum der EKU als Gliedkirche der EKU und der EKD aus.“ Dieser Beschluss zur Bildung einer neuen Gliedkirche in der EKU war im November 2001 mit einer überwältigenden Mehrheit von 36 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen noch einmal ausdrücklich bestätigt worden.

Wenn in einer Reihe von Stellungnahmen eine unbefriedigende Informationstätigkeit und eine zu späte Einbeziehung der Kirchengemeinden bemängelt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass Synodentagungen immer öffentlich sind, das sachliche Gespräch in den Gemeinden zur Neuordnung der kirchlichen Strukturen von Anfang an gewollt war (Beschluss 8. 4. 2000), alle Beschlüsse der Synode im Amtsblatt veröffentlicht werden und bereits im November 2001 die der Synode vorgelegte ausführliche Dokumentation zum Neubildungsprozess zusammen mit dem Bischofsvortrag über „die Neuordnung der schlesischen Evangelischen Kirche damals und heute“ auch an alle Gemeindekirchenräte versandt worden ist. Außerdem hat die Wochenzeitung DIE KIRCHE von Beginn an über den Neubildungsprozess berichtet, so dass sich auch alle Gemeindeglieder informieren und an der Diskussion beteiligen konnten.

Als Landeskirche, die derzeit nur noch knapp 64.000 Gemeindeglieder umfasst, können wir der seit 1945 bestehenden und bereits vor 20 Jahren erneut intensiv diskutierten Frage nach der landeskirchlichen Eigenständigkeit nicht mehr ausweichen. Von daher hält die Kirchenleitung in Verantwortung für die Zukunft dieser Kirche und im Ernstnehmen der ihr übertragenen Leitungsaufgabe an den Beschlüssen der 7. und 8. Tagung der 13. Provinzialsynode zur Bildung einer neuen Kirche im Bereich der EKU fest. Wie in der Politik dürfen auch in der Kirche die sich grundlegend verändernden Rahmenbedingungen nicht ignoriert werden. Sie müssen vielmehr als Herausforderungen zu neuem konstruktivem Handeln angenommen werden.

Die Kirchenleitung bittet alle Kirchengemeinden und Synodale zu bedenken, dass das Ernstnehmen der Verheißung Gottes und intensive missionarische Arbeit uns nicht davon entbinden, kirchliche Strukturen auf allen Ebenen immer neu zu prüfen und sachgemäß zu verändern. Gerade weil wir um Jesus Christus als den bleibenden Grund des Glaubens und der Kirche wissen (1.Kor. 3,11), können wir mutig neue Wege beschreiten und gelassen Gewohntes verändern.

Besonders hervorzuheben ist, dass auch nach der anfänglichen Reduzierung auf drei EKU-Gliedkirchen und schließlich auf die beiden jetzt

beteiligten Kirchen die Grundidee des von uns initiierten Prozesses als gemeinsame Neugestaltung mit dem Ziel einer Stärkung der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise durchgehalten werden konnte. Zu keinem Zeitpunkt der Verhandlungen haben die erheblichen Größenunterschiede der beiden Landeskirchen eine Rolle gespielt. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz konnte sich jederzeit vollberechtigt mit ihren Vorstellungen einbringen.

Mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und insbesondere der Kirchenkreise sieht die Kirchenleitung zugleich die entscheidenden Voraussetzungen gegeben, um die starken Kräfte, die sich für ein Selbständigbleiben ausgesprochen haben, für eine zukunftsfähige kirchliche Gestaltung der schlesischen Oberlausitz fruchtbar zu machen. Nun kommt es auf die Bereitschaft an, sich in die vielfältigen Möglichkeiten eines Kirchenkreisverbandes als Träger übergemeindlicher Aufgaben einzubringen, um das geistliche Profil der Region zu bewahren, gemeindebezogene Dienste fortzuführen und die Partnerschaften nach Oldenburg, Polen und Tschechien weiterhin zu pflegen. Zum Fortbestand der historisch gewachsenen Identität wird beitragen, dass Görlitz zukünftig Sitz eines Sprengels wird.

Für die Fortführung des begonnenen Prozesses der Kirchenneubildung unter Beteiligung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und unserer Kirche sieht sich die Kirchenleitung an die geschichtlich gewachsene und in der Kirchenordnung von 1951 grundlegend formulierte Prägung unserer Kirche als einer aus der lutherischen Reformation hervorgegangenen und die Gemeinsamkeit des lutherischen und reformierten Bekenntnisses betonenden Kirche gebunden. In dieser Tradition sind wir verbunden mit der Mehrzahl der evangelischen Landeskirchen in Deutschland, die sich in diesem Jahr zur „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (UEK) zusammengeschlossen haben. Auf ihrer letzten Tagung hat unsere Synode zur Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) der Bildung der UEK zugestimmt und damit für den weiteren Weg unserer Kirche eine wesentliche Orientierung gegeben. In der gesamten EKD findet unser Neubildungsprozess Beachtung. Mehrfach ist die Modellhaftigkeit dieses Prozesses unterstrichen worden.

Die Bedeutung der Gemeinschaft lutherischer und reformierter Tradition, wie sie in den unierten Kirchen gelebt wird, für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland stand von Anfang an über dem gesamten Neubildungsprozess (siehe bereits Synodendrucksache 004-13/7 vom Frühjahr 2001). Die Kirchenleitung unterstreicht von daher für die bevorstehende Entscheidung zur Kirchenneubildung mit der Evangeli-

schen Kirche in Berlin-Brandenburg noch einmal ihre Absicht, durch die Weiterführung des unierten Weges unserer Kirche „die ökumenische Perspektive innerhalb des Protestantismus“ (Präses Manfred Sorg auf der letzten EKU-Synode am 11. April 2003) in Deutschland zu fördern.

Dokument 24: Einbringung der Synodendrucksache 003-14/3 – Entwurf der Grundordnung – durch OKR Dr. Kühne am 13. 6. 2003 (Auszug) [Ergänzung zu Synodendrucksache 003-14/3 der 3. Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

... Nur im Rahmen dieses Neubildungsprozesses und nicht losgelöst von ihm haben wir auf dieser Synodentagung in 1. und 2. Lesung über den Grundordnungsentwurf zu beraten. Mit dem Neubildungsprozess setzen wir unter veränderter Situation das verantwortlich fort, was vor über 50 Jahren mit der Bildung der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946 bzw. 1950/51 begann und in der bisher bestehenden Kirchenordnung vom 14. November 1951 seinen Ausdruck gefunden hat. Die von dieser Synode zu treffende Entscheidung ist von gleicher geschichtlicher Bedeutung wie 1950/51 ...

Es geht, verehrte Synodale, nicht um Beendigung und Aufgabe unserer Kirche, sondern um die Wiedergewinnung der uns überkommenen landeskirchlichen Verantwortung und ihre Bewahrung für die Zukunft in neuer Gestalt.

Folgende grundlegende Aufgaben sind nach Art. 89 unserer Kirchenordnung einer Provinzialsynode aufgetragen:

„Die Provinzialsynode hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) darüber zu wachen, dass das Evangelium von Jesus Christus rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden,
- b) dafür zu sorgen, dass die in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse geachtet werden und die Gemeinden in der Einheit des Bekennens beharren und wachsen,
- c) die tätige Mitarbeit aller lebendigen Kräfte in der Kirche anzuregen und zu fördern,
- d) sich für die christliche Erziehung der Jugend und die Unterweisung der Erwachsenen verantwortlich zu wissen,
- e) die kirchliche Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu pflegen und den lebendigen Zusammenhang mit der Ökumene zu vertiefen,
- f) die Äußere und Innere Mission zu fördern und Sorge zu tragen, dass der Dienst der Liebe in allen Bereichen der Kirche, besonders an Heimatlosen und Umgesiedelten, lebendig und wirksam wird,

g) in Wahrung ihres Wächteramtes den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade für das öffentliche Leben zu bezeugen, für die Freiheit der an Gottes Wort gebundenen Gewissen und für soziale Gerechtigkeit im Zusammenleben des Volkes einzutreten.“

In dem Grundordnungsentwurf finden Sie dieses in neuer Formulierung in Art. 66 und 68 Abs. 3. Ich zitiere nur die letztgenannte Stelle:

„Die Landessynode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber allen Menschen. Sie beobachtet die geistigen, kulturellen, sozialen und politischen Strömungen und sorgt dafür, dass die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. Sie tritt dafür ein, dass Staat und Gesellschaft für Recht und Frieden sorgen und der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben. Sie erhebt Einspruch, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu missachten. Sie setzt sich für unschuldig und schuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein. Sie tritt ein für die durch menschliches Handeln bedrohte Schöpfung.“

Wenn dieses kompetent und professionell geschehen soll – worauf Kirchengemeinden, Mitarbeiterschaft und nicht zuletzt die Gesellschaft einen Anspruch haben – , können wir das nicht mehr allein, sondern nur noch zusammen mit anderen. Der Neubildungsprozess, der insbesondere die landeskirchliche Ebene neu regelt, ist die logische Konsequenz aus unserer Kirchenordnung von 1951 unter den Bedingungen 50 Jahre danach. ...

Fünf Dinge zeichnen den Grundordnungsentwurf aus: (1) die Betonung des Priestertums aller Glaubenden, konkretisiert zum Beispiel in den Regelungen zu den verschiedenen Leitungsorganen von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche, (2) die synodale Grundstruktur, die das Hauptgewicht auf die gewählten Gremien – Gemeindegemeinderat, Kreissynode und Landessynode – legt und die verschiedenen Organe und Funktionen auf den jeweiligen kirchlichen Ebenen entsprechend gliedert, (3) die Wertschätzung des Ehrenamtes, (4) die Gleichachtung aller Aufgaben und Dienste, unabhängig ob sie ehrenamtlich oder beruflich ausgeführt werden, in der einen Begrifflichkeit „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und (5) die reformatorische Weite, die in den Grundartikeln das den beiden Kirchen aus der Geschichte der Union Überkommene nicht nur bewahrt, sondern für die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft und zukünftige Gestalt der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie für die Ökumene fruchtbar werden lässt.

Am Ende ist das Letztgenannte sogar der wesentlichste Punkt der Grundordnung und des gesamten Kirchenneubildungsprozesses. ...

Dokument 25: Synodenbeschluss vom 14. Juni 2003 zum „Kirchenneubildungsprozess“

[Beschluss Nr. 4 vom 14. 6. 2003 der 3. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 1/2003, S. 9]¹⁴

Die Synode der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz hat auf ihrer Tagung am 13./14. 6. 2003 den Entwurf der Grundordnung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in zwei Lesungen und den Neubildungsvertrag in einer Lesung verhandelt. Sowohl der Entwurf der Grundordnung als auch der Text des Neubildungsvertrages haben sich dabei als tragfähig erwiesen. Zu beiden Texten sind keine Änderungsanträge gestellt worden.

Die Synode dankt den Kirchenleitungen der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie dem Verfassungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Sie sieht in einem Neubildungsprozess eine große innovative Kraft.

Die Synode hat zugleich auf die Bedenken gegen den beabsichtigten Neubildungsprozess, die sich aus zahlreichen Voten der Gemeindeglieder ergeben, gehört. Die Synode bittet die Kirchenleitung, in ihre Gespräche mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg die Frage der Ausgestaltung der einzelnen Zeitschritte einzubringen.

Sie möchte alle Gemeindeglieder ermutigen, sich mit den inzwischen vorliegenden Regelungen des Neubildungsvertrages vertraut zu machen. Sie ist der Meinung, dass viele der Bedenken aufgefangen werden, weil sich die Gestaltung der neuen Kirche durch die jetzt vorliegenden Regelungen konkreter abzeichnet.

Die Synode sieht sich in der Verantwortung, die Gestaltung der neuen Kirche mit Chancen aber auch den notwendigen Veränderungen den Gemeinden konkret zu beschreiben. Dabei ist es ihr Ziel, die Gemeinden auf den Weg hin zur beabsichtigten Neubildung einer Kirche mitzunehmen.

4. Entscheidungsprozess

Am 19. und 20. September 2003 kamen die Synoden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der St. Bartholomäuskirche Berlin-Friedrichsbain zur gemeinsamen Beratung und getrennten Beschlussfassung über die Kirchenneubildung zusammen (Dokument 26). Heftige öffentliche Diskussionen waren in der schlesischen Oberlausitz der entscheidenden Synodentagung vorausgegangen. Auf der Synode erklärte eine Arbeitskreis

14 Die Synode fasste diesen Beschluss bei nur 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

„Kritische Synodale“, dass die notwendige Zweidrittelmehrheit keinesfalls gesichert sei (Dok. 27). Während die Textfassungen der Grundordnung und des Neubildungsvertrags jeweils in getrennten Abstimmungen mit den notwendigen Mehrheiten festgestellt werden konnten, erhielt das Kirchengesetz zur Kirchenneubildung in der Provinzialsynode der EKsOL nur 25 von 40 Stimmen und verfehlte damit knapp die Zweidrittelmehrheit¹⁵. Dieser negative Ausgang der gemeinsamen Tagung bestimmte die Schlussworte der Bischöfe (Dok. 28 und 29).

Die Kirchenleitung der EKsOL sah trotz des Abstimmungsergebnisses den Neubildungsprozess selbst als noch nicht abgeschlossen an und beschloss, ihn auf der nächsten ordentlichen Synodentagung im November 2003 erneut zum Verhandlungsgegenstand zu machen (Dok. 30 und 33). Beide Bischöfe richteten im Oktober 2003 zu den anstehenden Fragen Briefe an die Gemeinden (Dok. 31 und 32).

Die Synode bestätigte mehrheitlich die Sicht der Kirchenleitung. Nachdem am 14. November 2003 auf der 4. ordentlichen Tagung der Provinzialsynode der Antrag, den Neubildungsprozess mit der EKsBB für beendet zu erklären (Dok. 34), keine Mehrheit erhalten hatte, war der Weg frei, das Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erneut zur Beratung zu stellen. Nach langer Debatte erhielt es schließlich die notwendige Zweidrittelmehrheit (Dok. 35). Der Neubildungsvertrag, in dem die Einzelfragen zum Zusammenwachsen beider Kirchen geregelt sind (Dok. 36), wurde am 28. November 2003 von den beiden Bischöfen unterzeichnet. Zum 1. Januar 2004 bildete sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.¹⁶

Es bleibt zu hoffen, dass einmal alle – auch die, die gern an der Eigenständigkeit einer Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz festgehalten hätten – der Beurteilung des Neubildungsprozesses, wie sie unlängst der ehemalige Berliner Konsistorialpräsidenten und aktive Mitgestalter dieses Prozesses, Dr. Uwe Runge, formuliert hat, zustimmen können: „Die Leitungsorgane der EKsOL hatten erkannt, dass diese Kirche auf Dauer alle Funktionen einer Kirche nicht mehr abbilden und gestalten konnte, was bei bloßer Fortgewähr dieses Zustandes die Wahrnehmung des eigentlichen Auftrages der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen und tatkräftig zu bezeugen, zunehmend gefährdet hätte. Es bleibt das große Verdienst der Leitung der EKsOL, diese Situation erkannt und daraus rechtzeitig die gebotenen Konsequenzen gezogen zu haben. Auf diese Weise konnte auch die Gleichberechtigung am Verhandlungstisch gesichert werden, wurde die eigene Identität in die neugebildete Kirche

15 Das Abstimmungsergebnis (geheime Abstimmung) lautete: 25 Jastimmen, 14 Gegenstimmen, 1 Enthaltung. Von den berlin-brandenburgischen Synodalen stimmten 117 dafür, 11 dagegen, 7 enthielten sich der Stimme.

16 Zum Text der Grundordnung der neu gebildeten Kirche siehe: Amtsblatt EKsOL 3/2003 (auch: www.ekbo.de).

*eingebracht als Teil des zukünftig zu bewahrenden und zu fördernden gemeinsamen Erbes.*¹⁷

Dokument 26: Beschlussvorlage des Kirchengesetzes über die Bildung der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz [Synodendrucksache 002-14/A1 der außerordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode in Berlin am 19. und 20. September 2003]

Beschlussvorschlag:

Die Provinzialsynode der Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz beschließt das nachstehende „Kirchengesetz über die Bildung der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“, dem diesem beigefügten „Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag)“ sowie die „Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ in zweiter Lesung unter Beachtung von Artikel 106 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom September 2003.

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 106 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) und ihrer Grundordnung wird zugestimmt.

(2) Vertrag und Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1951, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die 29. Änderung der Kirchenordnung vom 26. April 1998, tritt mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft, soweit der Neubildungsvertrag nicht die befristete Fortgeltung einzelner Bestimmungen vorsieht.

17 Uwe Runge, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 65. Jg., 2005, Berlin, S. 23.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 21. September 2003 in Kraft.

Die Provinzialsynode der Evangelischen
Kirche der schlesischen Oberlausitz

**Dokument 27: Erklärung des Arbeitskreises „Kritische Synodale“
während der gemeinsamen Synodaltagung am 19.09.2003 in Berlin**

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Die Synoden der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg und der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz werden bei dieser Sondersynode über den Beginn einer neuen, gemeinsamen Kirche entscheiden und damit über die Auflösung ihrer bisherigen Rechtsform.

Die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit bei der Abstimmung wird von den Befürwortern erhofft, ist aber zu mindestens für den Bereich unserer Kirche nicht gesichert.

Es wird mehrere Enthaltungen und Nein-Stimmen geben, die sich aber nicht gegen unsere größere Nachbarkirche richten, sondern andere Ursachen haben:

- die Voten der Gemeindeglieder, die sich selbst erst diese aktive Mitwirkung erzwungen haben, sind mehrheitlich gegen dieses Projekt ‚Neue Kirche‘
- andere Wege einer nötigen Veränderung mit ihren jeweiligen Folgen wurden nicht neutral geprüft und gegeneinander abgewogen
- viele Synodale haben kein Klima für eine offene Diskussion und Argumentation auf den letzten Tagungen erlebt

Bei einem Scheitern des Projektes ‚Neue Kirche‘ ist es natürlich bedauerlich, dass beide Synoden, beide Kirchenleitungen und andere in den letzten Jahren viel Kraft und Zeit für dieses Vorhaben eingesetzt haben.

Die Verantwortung für ein Scheitern tragen aber nicht die Synodalen, die in Vertretung der sie entsendenden Kirchengemeinden dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten, sondern tragen diejenigen Haupt- und Ehrenamtlichen, die entgegen dem eindeutigen Votum der Kirchengemeinden dieses Vorhaben vorangetrieben haben.

Bei der Fertigstellung der Vorlage für die neue Grundordnung werden sich auch die Kritiker auf dieser Sondersynode konstruktiv einbringen, da diese Vorlage auch der Erneuerung der Kirchenordnung unserer selbständig bleibenden Landeskirche dienen kann.

Die Abstimmung über den Beginn einer neuen Kirche und über eine Auflösung der eigenen Landeskirche bleibt aber davon unberührt.

Wir bitten Sie für diese persönliche Haltung um Verständnis.

Berlin, 19. 9. 03

gez. Dr. E. Domsgen
Arbeitskreis „Kritische Synodale“

Dokument 28: Schlusswort von Bischof Wollenweber auf der gemeinsamen Synodaltagung am 20. 9. 2003 in Berlin

[Synodenprotokoll der 1. außerordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

Liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder. Nach diesem Abstimmungsergebnis der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz fällt es mir nicht leicht, die angemessenen Worte zu finden. Dazu bedarf es noch wohl einer gewissen Zeit und auch inneren Ruhe, auch im Gebet vor Gott. Ich bin natürlich tief enttäuscht und bin davon überzeugt, dass die Synodalen, die gegen diese Neubildung einer Kirche gestimmt oder sich enthalten haben, eine einmalige Chance zur bleibenden Existenz unserer schlesischen Kirchenregion vergeben haben.

Wir werden es zu verantworten haben, gemeinsam, wenn unsere kleine restschlesische Kirche nun EKD-weit ins Abseits gerät und von einer blamablen Bedeutungslosigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Ungeachtet dessen, was wir in unserer Kirche nun zu tragen bekommen, gebührt mein aufrichtiger und besonderer Dank den Synodalen, der Kirchenleitung, den Mitgliedern des Verfassungsausschusses und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie haben sich auf ihre Weise enorm entgegenkommend auf unsere Initiative eingelassen. Sie sind nicht müde geworden, unsere immer neuen Bedenken in vielstündigen Sitzungen und Besprechungen aufzunehmen, und mehr als normal sind sie geschwisterlich mit uns umgegangen. Ich bin gewiss, dass dies aus dem Vertrauen zur Liebe Gottes heraus geschehen ist, die uns im Heiligen Geist zuteil wird. In diesem Sinne hoffe ich, dass unser Prozess der Neubildung einer Kirche in der EKD nicht umsonst war, auch wenn er jetzt an der erforderlichen Mehrheit unserer Synodalen gescheitert ist. Mein Dank gilt in ungebrochener Weise dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses und den Mitgliedern aus der Kirchenkanzlei der ehemaligen EKU, jetzt UEK.

Liebe Schwestern und Brüder, mir steht es nicht zu, das Abstimmungsverhalten unserer synodalen Geschwister zu werten. Ich betone ausdrücklich, ich akzeptiere grundsätzlich eine synodale Entscheidung in unserer Kirche, aber ich verhehle auch in diesem Augenblick nicht, dass ich nun Angst habe vor dem, was auf unsere kleine restschlesische Kirche zu-

kommt. Ich weiß noch nicht, wie wir das gemeinsam bewältigen wollen und können. Und ganz bewusst spreche ich an dieser Stelle ausdrücklich meinen Dank auch der Schwester Kempgen, dem Bruder Präses Böer, dem Bruder Dr. Kühne und den anderen engagierten Mitgliedern unserer Kirche im Verfassungsausschuss aus und bitte sie, mit mir keine voreiligen persönlichen Entscheidungen zu treffen, oder jetzt der Presse gegenüber zu äußern, sondern erst einmal darüber zu schlafen und von den geistigen und psychischen Strapazen der letzten Wochen und Monate auszuruhen.

Gott baut und erhält seine Kirche durch den Heiligen Geist. Wir Menschen ordnen unsere Strukturen. Wir verfügen nicht über den Geist Gottes. Wir können jedoch bei all unseren Entscheidungen darum bitten. So wünsche ich uns nun allen, dass wir die rechte Blickrichtung und Perspektive neu gewinnen und nicht aus den Augen verlieren, wie sie in der Losung des heutigen Tages wegweisend ist. So spricht Gott der Herr: „Ich will meinen Odem in euch geben, dass ihr wieder leben sollt. Und ich will euch in euer Land setzen, und ihr sollt erfahren, dass ich der Herr bin.“ Danke schön.

Dokument 29: Schlusswort von Bischof Dr. Huber auf der gemeinsamen Synodaltagung am 20. September 2003 in Berlin [Synodendrucksache 003-14/4 der 4. Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

Liebe Frau Präses, lieber Herr Präses, Hohe Synoden, liebe Schwestern und Brüder.

Ich bin auf diese Tagung zugegangen mit einer festen Hoffnung, und die hieß, dass das, was wir uns vorgenommen hatten, gelingen würde. Ich habe es mir innerlich verboten, mich einzustellen auf eine Situation, in der das nicht der Fall sein würde, weil ich mir gedacht habe, ich kann in diese Synode nicht mit zwei Botschaften hineingehen. Es sollte eine sein.

Nun sind wir durch die Erfahrung hindurchgegangen, dass wir auch in dieser großen Versammlung spüren konnten, was im Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz an Sorgen, an Befürchtungen im Blick auf die Zukunft, an Ängsten um die eigene Identität, an Verletzungen auch durch den Prozess der Vorbereitung dieser Entscheidung, alles gegenwärtig ist. Und ich glaube, wir sind uns nähergekommen auch in dem, was an Belastungen in diesem Prozess da gewesen ist.

Deshalb muss ich mich jetzt innerlich zwingen und Sie gleichzeitig äußerlich einladen dazu, das, was wir jetzt in dieser Stunde erlebt haben, nicht als einen Abbruch anzusehen, sondern miteinander zu überlegen, was wir aus dem, was wir erlebt haben, nun lernen können und zu lernen haben. Darunter werden bittere Lektionen sein. Das ist gewiss wahr. Ich

denke insbesondere an die Frage, wie wir eigentlich miteinander denjenigen vor die Augen treten sollen, die drei Jahre lang sehr viel Zeit, sehr viel Kraft, sehr viel Energie und sehr viel Weisheit in diesen Prozess gesteckt haben. Und ich sage aufrichtig: Mir tut es von Herzen leid, insbesondere im Blick auf diese Arbeit, die sich gebündelt hat im Verfassungsausschuss, aber weit über ihn hinausgereicht hat, über diese Arbeit, für die viele Namen stehen, aber doch in ganz besonderer Weise der Name von Herbert Demmer. Und ich möchte, dass wir wenigstens in der Nacharbeit zu dem, was wir jetzt erlebt haben, anfangen, der Arbeit gerecht zu werden, die da geschehen ist. Der Dank ist heute stammelnd. Er wird dann hoffentlich noch vollständiger. Aber ich bleibe dabei: Jetzt Schlussstriche zu ziehen, fände ich für diesen Augenblick nicht die richtige Botschaft. Und ich möchte, dass Sie unter diesem Gesichtspunkt das Abstimmungsergebnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und in ihrer Synode doch auch im Nachhinein noch einmal zu würdigen versuchen.

Ich hab gestern gesagt, dass dieser Prozess auch für unsere Synode nicht einfach ein leichter Vorgang war. Sie haben bis in die Beratungen des heutigen Nachmittags hinein erleben können, wie Menschen aus unserer Kirche bei Themen, die ihnen wichtig und durchaus mit Herzblut verbunden waren, zurückgesteckt haben um der Gemeinsamkeit willen. Und trotz dieses Zurücksteckens ist ein so deutliches Abstimmungsergebnis zustande gekommen. Ich will mich bei den Mitgliedern unserer Synode dafür von Herzen bedanken. Ich nehme das keineswegs als selbstverständlich. Und ich möchte Kirchenleitung und Synode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bitten, zu prüfen und zu überlegen, wie sie mit dieser Botschaft umgehen wollen.

Ich habe deutlich gesagt und halte daran auch fest: Wir sind weder bereit noch in der Lage, uns unablässig und auf unabsehbare Zeit mit Strukturfragen zu beschäftigen. Die inhaltlichen Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, sind dafür viel zu drängend. Aber ich sage zugleich: Diese Stunde ist für mich nicht eine Stunde des Schlussstrichs. Ich warte gespannt darauf, welche Botschaften aus der schlesischen Oberlausitz in den nächsten Wochen auf dem Weg zu Ihrer nächsten Synode im November vielleicht noch kommen. Es ist nicht meine Aufgabe, die auszumalen.

Bitterkeit ist mit diesem Augenblick durchaus verbunden. Und genauso wie gestern in der großen Runde, und wie ich vermute, vorhin auch noch in der geschlossenen Sitzung der Landessynode der schlesischen Oberlausitz, auch bittere Töne laut geworden sind, empfinden wir nun auch ein Stück Bitterkeit über den Stand, in dem wir sind. Aber Bitterkeit darf nicht

das letzte Wort haben. Wir gehen auf den morgigen Tag zu, auf den morgigen Sonntag. Dieser Sonntag steht unter dem Psalmwort, das mir, wie ich zugebe, aus den auch persönlichen Erfahrungen der letzten Monate, besonders nahe ist, und das wir uns nun sagen lassen müssen, so schwer es auch anzuhören ist: Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.

Ich glaube, was misslungen ist am heutigen Tag, hat damit zu tun, dass wir uns nicht laut und deutlich haben sagen lassen, was Gott Gutes an uns getan hat. Dass Verletzungen und Enttäuschungen dieses Gute zu sehr zugedeckt haben. Und ich will uns miteinander dazu auffordern, uns dafür wieder zu öffnen. Gott stellt vor uns einen freien Raum. Der ist frei. Es liegt an uns, ob wir die selbstgemachten Barrieren in diesen freien Raum hinein wegräumen, oder ob wir sie stehen lassen.

Vielen ist es so gegangen, auch in den Pausen hab ich das so gehört und empfunden, dass das Miteinander auf dieser Synode Viele über alles Erwarten hinaus positiv berührt hat. Ich glaube, ich trete niemandem zu nahe, wenn ich sage: diese positive Erfahrung hat sich offenbar nicht bei jedem in ein entsprechendes Abstimmungsverhalten umsetzen lassen. Die Seele, so kommt es mir im Augenblick vor, ist nicht ganz nachgekommen. Das ist schmerzlich, aber gerade, wenn es so ist, müssen wir miteinander im Gespräch sein und insofern muss gerade der Abschied dieses Tages mit einem klaren und deutlichen „Auf Wiedersehen“ verbunden sein.

Ich will die Gemeinschaft dieser Tage nicht einfach durchstreichen unter dem Gesichtspunkt der Entscheidung, mit der er aufgehört hat. Ich will die Verbindung und die Verbundenheit aufrecht erhalten. Einladungen, ich sage es auch persönlich, in die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz nehme ich auch unter den jetzt eingetretenen Umständen an. Seien Sie alle Gott befohlen!

Dokument 30: Erklärung der Kirchenleitung der EKsOL vom 22. September 2003 zum Kirchenneubildungsprozess [Synodendrucksache 003-14/4 der 4. Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung auf der außerordentlichen Tagung der Provinzialsynode am 20. 9. 03 in Berlin hat die Kirchenleitung in ihrer ordentlichen Sitzung am 22. 9. 03 ausführlich die nächsten Schritte beraten:

Sie dankt der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Offenheit und das „Offenhalten der Tür“ zur gemeinsamen Neubildung einer Kirche.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses, des bestehenden synodalen Auftrages vom März 2001 und der ausgesprochenen Einladung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, hält die Kirchenleitung den Prozess der Neubildung für noch nicht beendet. Die Provinzialsynode wird deshalb auf ihrer ordentlichen Tagung vom 14.-16. 11. 2003 den Neubildungsprozess erneut zum Verhandlungsgegenstand machen.

Die Kirchenleitung vertritt mehrheitlich weiterhin die Auffassung, dass eine Selbstständigkeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz dauerhaft nicht möglich ist.

Die Kirchenleitung bedauert die Verletzungen, die im Diskussionsprozess zur Neubildung auf allen Seiten eingetreten sind und bittet alle, sich auf den Weg des Verzeihens und der Versöhnung zu begeben. Sie bittet alle, die sich in den Prozess eingebracht haben bzw. sich noch einbringen wollen, die Sachebene zu wahren.

Die Kirchenleitung wird sich bemühen, alle an sie herangetragenen Fragen offen zu beantworten und bittet Gemeindeglieder und Synodale, alle Möglichkeiten zum Gespräch zu nutzen.

Dokument 31: Brief von Bischof Dr. Wolfgang Huber, Berlin, an die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. 10. 2003 [Synodendrucksache 003-14/4 der 4. Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL]

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich schreibe Ihnen an dem Tag, an dem wir unseres Altbischofs Gottfried Forck gedenken, der an diesem Tag 80 Jahre alt geworden wäre. Wir erinnern uns an ihn in großer Dankbarkeit mit dem neutestamentlichen Losungswort für den heutigen Tag: „*Christus spricht: Ich bin die Tür zu den Schafen; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden und wird ein- und ausgehen und Weide finden*“ (Johannes 10,7.9). Meine Andacht zur Erinnerung an Gottfried Forck füge ich diesem Brief bei.

Ich schreibe Ihnen auf Bitten unserer Kirchenleitung, um zum Stand unseres gemeinsamen Vorhabens mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz Stellung zu nehmen. Die Synoden beider Kirchen hatten sich am 19./20. September in Berlin-Friedrichshain in der Bartholomäuskirche zur gemeinsamen Beratung zusammengefunden. Jede der beiden Synoden musste dem Vorhaben mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. In der berlin-brandenburgischen Synode waren es schließlich nicht nur zwei Drittel, sondern mehr als 87 Prozent der abgegebenen Stimmen, die sich für die Neubildung einer gemeinsamen Kirche aussprachen. Doch auf der Seite der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wurde

die Zweidrittelmehrheit knapp verfehlt. Von den vierzig anwesenden Synodalen hätten 27 Stimmen das Vorhaben bejahen müssen; es waren aber nur 25. Manchmal können zwei Stimmen alles entscheiden.

Dabei war die entscheidende Initiative zur Neubildung einer Kirche von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ausgegangen. Sie hatte sich beherzt der Einsicht gestellt, dass eine Landeskirche mit 65.000 Mitgliedern, in vier Kirchenkreisen mit 69 Gemeinden organisiert, auf Dauer allein nicht lebensfähig ist. Um des kirchlichen Auftrags in der Görlitzer Region willen hatte man sich für die Neubildung ausgesprochen. In unserer Kirche wurde dieser Anstoß positiv aufgenommen. Denn wir hatten uns schon zuvor zu der Zielsetzung bekannt, die Verbundenheit der unierten Kirchen im Osten Deutschlands zu einem Zusammenschluss von Kirchen zu nutzen, denen eine solche Neubildung leichter fallen müsste, weil sie durch einen gemeinsamen Bekenntnisstand miteinander verbunden sind.

Viel Mühe haben wir alle auf uns genommen. Auf gleicher Augenhöhe wurde gearbeitet. Der gemeinsame Verfassungsausschuss unter dem Vorsitz des ehemaligen westfälischen Vizepräsidenten Herbert Demmer hat sich dabei große Verdienste erworben. Vernunft und Verantwortung sprachen eine deutliche Sprache. Auch in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen wurde durch eine intensive Arbeit am Entwurf einer neuen Grundordnung der Prozess erheblich vorangetrieben. Aber auf dem Weg zu dem gemeinsamen Ziel waren in der schlesischen Oberlausitz Verletzungen und Verunsicherungen entstanden. So kamen offensichtlich die Herzen der Menschen nicht nach. Auch Rückfragen an unsere berlin-brandenburgische Kirche wurden laut. Wo wir konnten, haben wir darauf geantwortet; solche Antworten wurden auch aufmerksam gehört.

Dass auch in unserer Synode und in unserer Kirche insgesamt das Abstimmungsergebnis der Synodalen aus der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Irritation und Unverständnis aufgenommen worden ist, soll nicht verschwiegen werden. Hat es denn überhaupt noch Sinn, auf diese Neubildung zu hoffen? Gilt die Bereitschaft der berlin-brandenburgischen Synode zur Neubildung nun auch weiterhin, so höre ich manche fragen. Ich habe nach dem negativen Votum aus der Oberlausitz angeboten, das Verfahren offen zu halten und erneut nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Das wird und soll nicht unbegrenzt möglich sein. Es soll aber in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Klärung ermöglichen, die jetzt notwendig ist. Denn auch dort haben sich mehr als 62 Prozent, also die überwiegende Mehrheit der Synodalen für eine gemeinsame Kirche mit Berlin-Brandenburg ausgespro-

chen. Die Kirchenleitung der schlesischen Oberlausitz hat die von mir für unsere Kirche angebotene Bereitschaft mit Dank zur Kenntnis genommen. Es wird abzuwarten sein, ob und wie die Görlitzer Synode, wenn sie Mitte November zusammentritt, das Thema noch einmal aufnimmt.

Sollte es bei dem ablehnenden Votum bleiben, steht es unserer Kirche frei, die Arbeit an der Grundordnung, die nach der Meinung vieler Beteiligter ihr eigenes Gewicht hatte, für unsere Kirche fruchtbar zu machen. Das würde einen eigenständigen Entscheidungsgang in unserer Synode notwendig machen. Denn die jetzigen Beschlüsse zur neuen Grundordnung waren an das Vorhaben der Bildung einer gemeinsamen Kirche mit Görlitz gebunden. Bis auf weiteres steht also unsere bisherige Grundordnung in Geltung. Alle weiteren Entscheidungen in dieser Frage liegen in der Hand unserer Synode.

So danke ich Ihnen allen für die viele Mühe und Zeit, die sie aufgebracht haben, damit unser gemeinsames Vorhaben gelingt. Ich habe den Eindruck, dass durch diese Arbeit die Bedeutung der Grundordnung vielen erneut bewusst geworden ist.

In der jetzt eingetretenen Situation bitte ich Sie alle darum, weiterhin für eine Atmosphäre einzutreten, die unsere Bereitschaft für den um der Evangelischen Kirchen der schlesischen Oberlausitz willen notwendigen Schritt der Strukturreform für dieses Jahr noch offen hält.

Es grüßt Sie mit herzlichen Segenswünschen Ihr gez. Wolfgang Huber

Dokument 32: Brief von Bischof Klaus Wollenweber, Görlitz, an die Gemeindeglieder in der EKsOL sowie an die Synodalen vom 16. Oktober 2003 (Auszug)

Sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder in Christo!

Ich richte mich heute persönlich mit einem „Pastoralbrief“ an Sie, weil mich umtreibt, was in unserer Kirche seit einigen Wochen geschieht. Unsere Provinzialsynode hat zwar in Berlin am 20. 9. 03 eine überzeugende, aber nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit für die Neubildung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erzielt. Damit ist unsere kleine Kirche in eine äußerst schwierige Situation geraten. Es tut mir leid und weh, dass es uns nicht gelungen ist, hinreichend transparent und eindeutig zu machen, warum wir in der Entwicklung unserer Kirche unwiderruflich an Grenzen gestoßen sind, die es unmöglich machen, die Eigenständigkeit als Landeskirche in der EKD weiterzuführen. Die Spannungen empfinde ich manchmal so stark, dass ich mir große Sorgen um die Einheit unserer Kirchengemeinden in einer gemeinsamen rest-schlesischen Kirchenregion mache. Bevor alles zu spät ist, möchte ich uns

an unsere gemeinsame Grundlage, an unser Fundament erinnern und hoffe, dass mein bischöflicher Brief in rechter Weise gelesen und damit kein Missbrauch betrieben wird.

Als die Provinzialsynode mich 1994 zum Bischof wählte, habe ich in Achtung und Ehrfurcht vor der Geschichte und Tradition der Ev. Kirche von Schlesien die Wahl gerne angenommen. Die Neubildung dieser rest-schlesischen Kirche nach dem 2. Weltkrieg und nach der Ausweisung der Kirchenleitung (1947) in das Gebiet westlich der Neiße mit Bischof Hornig und OKR Fränkel, dem späteren Bischof, habe ich immer auf der Grundlage der Theologischen Erklärung von Barmen und dem Leben der Bekennenden Kirche in Schlesien gesehen. Mein Bischofsamt verstehe ich entsprechend in der Bewahrung dieses Vermächtnisses, wie es Bischof Fränkel in fast allen seine Synodenberichten und Vorträgen den Christen in der jeweiligen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Situation vor Augen geführt hat. ...

Trotz meiner grundsätzlich positiven Lebenseinstellung, weil ich fest darauf vertraue, dass Gott uns, Sie und mich, liebt, habe ich in den letzten Wochen verstärkt gespürt, wie verletztlich ich bin, – vor allem, wenn man mit biblischen Worten missbräuchlich umgeht (s. die Verwerfung der sechsten These) und wenn man mir meine Liebe zu dieser Kirche abspricht, mit der ich mich so stark identifiziert habe. Denn nur um des langfristigen Erhalts dieser evangelischen rest-schlesischen Region willen habe ich den Neubildungsprozeß mit initiiert, den ich so gerne als Diener Christi und treuer Haushalter Gottes (1.Kor. 4, 1+2) positiv vor meinem Ruhestand umgesetzt wüsste.

Ich sehe die einzige Chance des sinnvollen „Überlebens“ in dem größeren Ganzen, in dem wir die Eigenständigkeit unserer schlesischen Region mit einem Regionalbischof bewahren können. Ich mache mir große Sorgen, dass bei einer Ablehnung des Neubildungsprozesses unsere kleine rest-schlesische Kirche in eine Zerreißprobe gerät, in der das in den letzten Jahren mühsam aufgebaute, stabile Gebilde einer Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz ganz schnell zusammenbricht und/oder sich unsere kleine Kirche selbst zerstört, weil neue Verantwortungsträger mit entsprechender Leitungskompetenz nicht vorhanden sind.

... In der Theologischen Erklärung von Barmen wird auf den Zusammenhang von geistlicher Botschaft und weltlicher Ordnung hingewiesen. So wie unbestritten die Heilige Schrift die einzige Quelle und Richtschnur für unsere Verkündigung ist, genauso lebt unsere Kirche von der synodal vorgegebenen Ordnung, die jedoch gemäß ihrem Vorspruch weder in das Belieben des einzelnen Synodalen noch in das der Kirchenleitung gestellt

ist. Mir ist sehr wichtig, dass wir gemäß dem Vorspruch unserer Ordnung zur EKU/UEK gehören, dass wir eine einheitliche Kirche mit reformierten und lutherischen Kirchengemeinden sind und dass wir unsere unierte Kirchenprägung nicht um geographischer oder politischer Grenzen willen außer Acht lassen können.

Ich sehe mit großer Besorgnis, dass wir uns in unserer Kirche in einem bewussten oder unbewussten „Machtkampf“ zwischen notwendiger Neuorientierung und beharrender Frömmigkeit befinden. Dabei geht es dann nicht mehr um Regelungen für die Ordnung und Struktur einer rest-schlesischen Volkskirche gemäß den Gegebenheiten unseres gesellschaftlichen Umfeldes, sondern auf einer anderen Ebene um die Art des geistlichen Zuhauses, die vertraute Geborgenheit und Beheimatung in einer kleinen, gleichgesinnten Gemeinschaft. Wir stehen m.E. vor einer sehr ernst zu nehmenden geistigen und geistlichen Entscheidungssituation: Bleiben wir Gemeinden einer Landeskirche in der EKD mit volkscirchlicher Struktur in einer pluralistischen Gesellschaft oder entscheiden wir uns für eine Gemeinschaft in geistlich geprägten Gruppen, die Vertrautheit in einer allgemeinen Orientierungslosigkeit anbieten und die in sich zwar eine gewisse Verbindlichkeit sehen, aber keine Verbindlichkeit gegenüber einem größeren kirchlichen Ganzen für nötig erachten.

Die Offenheit der Volkskirche im Suchen, Ringen und Fragen verhindert geistliche Absolutheitsansprüche und fundamentalistische Vereinfachungen sowie sich abgrenzende Gruppenbildungen. Die 3. Barmer These spricht davon, dass wir allein von der Gnade Jesu Christi, „allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung“ leben. ...

Das Ziel des Neubildungsprozesses ist eine neue Kirchenstruktur. Es geht eigentlich seit 1947/51 und intensiv nun wieder seit der Wende 1989/90 um notwendig gewordene, ordnende Strukturen in unserer kleinen Kirche, nicht um Amtshandlungen, Segnungen, liturgische Gestaltung von Gottesdiensten oder andere geistlichen Dinge. Dabei kann die gestaltete und gestaltende Ordnung in unserer rest-schlesischen Kirche nicht – wie schon gesagt – „der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen“ werden.

Deshalb will ich heute als Bischof in Verantwortung gegenüber dem mir von dieser Kirche aufgetragenen geistlichen Amt auf mehrere aktuelle Gefährdungen aufmerksam machen.

Diese bestehen in:

1. einer der biblischen Botschaft fremden Verwechslung von geistlichen und strukturellen Aufgaben in der Kirchengemeinde und auf der Ebene der Landeskirche. Die geistliche Erneuerung durch den Heiligen Geist hat

ihren Ort der Bewährung, wo wir unser Christsein täglich und ganz praktisch als begnadigte Sünder leben.

2. einem Minderachten von Leitungsnotwendigkeiten und Leitungskompetenz auf landeskirchlicher Ebene und Unkenntnis bezüglich der Sachverhalte, die unsere rechtliche Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sicherstellen. Auf freikirchliche Gemeinden mit Vereinsstrukturen kann wesentlich eher von öffentlich-politischer Seite Einfluß genommen werden.

3. einem hier und da wahrzunehmendem Bestreben, den verantwortungsvollen Blick für den umfassenden volkscirchlichen Auftrag in der Gesellschaft einzuengen und sich auf den Bereich der eigenen Kirchengemeinde zurückzuziehen.

4. einer mangelnden Kraft und Stärke, der Neigung von anderen Leuten etwas entgegen zusetzen, die aus der Mitte der Gemeinde heraus neue Gruppen mit gesteigertem geistlichen Vertretungsanspruch bilden wollen und diese dann an den Rand der bestehenden Kirchengemeinde führen (bis hin zur Abspaltung!).

5. einer Verkennung der wirtschaftlich-finanziellen Realitäten im Blick auf die Existenzsicherung unserer kleinen restschlesischen Kirche. Der allgemeine Rückgang der Kirchensteuereinnahmen bei uns im Osten und ebenso verstärkt im Westen und der unaufhaltsame Rückgang der jährlichen Bezuschussung durch die westlichen Kirchen (ein Drittel unseres Haushalts speisen sich aus dieser Quelle) führen zur weiteren Einschränkung unserer pfarramtlichen und diakonischen Arbeits- und Handlungsmöglichkeiten und zugleich vor allem zu noch größerer Belastung für die Zurückbleibenden.

Auf dem Hintergrund dieser Gefährdungen habe ich mich für ein Vertragswerk eingesetzt, das die Eigenständigkeit unserer schlesischen Region bewahrt und auch in Zukunft gewährleistet. In meiner bischöflichen Verantwortung kann ich in meiner Amtszeit diese restschlesische Kirche auf keinen anderen Weg leiten. Um unserer Kirche und ihres Auftrags willen hoffe ich, den Neubildungsprozeß im November 2003 zu einem guten Gelingen zu bringen.

Die Frage nach der Berechtigung bzw. Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit unserer Landeskirche mit allen dazu erforderlichen Leitungsorganen für nur bald 60.000 Gemeindeglieder begegnet mir auch auf Schritt und Tritt auf der Ebene der Ev. Kirche in Deutschland (EKD). In der kirchenpolitischen Situation der EKD und im Miteinander und Gegeneinander der großen Konfessionen hinsichtlich ethischer Einflussnahmen auf gesellschafts- und sozialpolitische und marktwirtschaftliche Vorgänge in

ganz Deutschland und Europa bedeutet unser modellhafter Zusammenschluß von zwei Landeskirchen in einer neuen Kirche ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Einheit der EKD. Deshalb sind so viele Augen hoffnungsvoll auf unsere Kirche und die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg gerichtet, weil wir uns auf den neuen Weg einer Kirchenneubildung begeben haben und nicht auf dem halben Weg der Kooperation oder Konföderation stehen bleiben wollen. Wir haben synodal als kleine Landeskirche den zwingend notwendigen landeskirchlichen Strukturveränderungsprozeß eingeleitet. Gelingt dieser Neubildungsprozeß nicht, bin ich besorgt um unser mühsam erworbenes Profil und befürchte, daß wir als eine immer kleiner werdende, finanziell und personell geschwächte Landeskirche in der EKD nicht mehr gefragt sind. ...

Nicht zuletzt möchte ich betonen, dass ich als einer, der von außen gekommen ist, auch die Menschen schätzen und lieben gelernt habe, die mir von Schlesien erzählt und hier westlich der Neiße eine neue Beheimatung zu finden versucht haben. Ich kann ebenso wenig die vielen Schlesier übersehen, die mir in diesen Jahren meines Bischofsamtes aus den alten Bundesländern begegnet sind oder geschrieben und zum Ausdruck gebracht haben, dass sie in unserem restschlesischen Gebiet symbolisch und zeichenhaft immer noch ein „Stück alte Heimat“ sehen. Viele dieser Briefschreiber sind inzwischen auch hier gewesen und haben mich darin bestärkt, nicht durch Anschlussgedanken an die sächsische Nachbarkirche die Geschichte, die religiöse Tradition und die kulturelle Prägung dieses unierten Kirchengebietes preiszugeben. Wie schon gesagt, fühle ich mich diesen schlesischen Wurzeln verpflichtet und entdecke in den Verhandlungen mit der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg die gleiche Basis der großen reformatorischen Weite mit lutherischen, reformierten und unierten Kirchengemeinden in ein und derselben Landeskirche. Da gibt es z.B. nicht nur Sonderregelungen für reformierte Kirchengemeinden; diese gehören einfach dazu, und das Kirchesein ist bestimmt vom Hören auf die verschiedenen Traditionen und Bekenntnisse. Die Bewahrung der schlesisch-unierten Tradition ist für mich mit der Neubildung einer größeren Kirche mit Berlin-Brandenburg sichergestellt.

Ich bin der Kirchenleitung und der Synode der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg unendlich dankbar, dass sie uns mit so überwältigender Zustimmung diese Bewahrung und Eigenständigkeit zugesichert haben. Wie verletzend muß auf diesem Hintergrund die abweisende Entscheidung unserer Synode in Berlin gewirkt haben. Immerhin hatte sich die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg in einem mühevollen Prozeß auf all unsere synodal benannten Eckpunkte eingelassen. Wir haben unsere gemeinsame

Herkunft aus der altpreußischen Union gleichsam mit Füßen getreten. In meinem, von der schlesischen Kirche her geprägten Bischofsamt kann ich nur um Vergebung bitten und die uns nochmals ausgestreckte Hand dankbar ergreifen.

Lassen Sie mich schließen mit der Bitte um Ihr Gebet. Zu meinem bischöflichen Amt gehört der Auftrag zur Fürbitte – ebenso für Sie persönlich und für das Leben in Ihren Kirchengemeinden. Ich weiß, dass manche von Ihnen auch für die in der Verantwortung stehenden leitenden Christen Fürbitte halten. Haben Sie vielen Dank. Diese Gebete halten uns zusammen und verbinden uns, auch wenn wir unterschiedliche Positionen beziehen. Ich bringe ins Gebet vor Gott, dass wir die Bedeutung und bisherige Wertschätzung unserer Kirche und die der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg achten. Ich bete um die weitere Möglichkeit guter geordneter Arbeit mit Zeugnis und Dienst in dieser restschlesischen Region. Mein persönlicher Wunsch und mein Gebet ist, dass der dreieinige Gott uns Weisheit, Einsicht, Glaubenszuversicht und Realitätssinn gewährt, wenn wir auf der kommenden ordentlichen Synodaltagung erneut um den unierten Weg unserer Kirche ringen müssen. Ich habe die Hoffnung und das Vertrauen, dass der Herr der Kirche uns hilft, die entstandene schwierige Lage zu meistern.

Mit hoffnungsvollen Segenswünschen und Grüßen
Ihr gez. Klaus Wollenweber

Dokument 33: Erneute Vorlage eines Kirchengesetzes zur Kirchenneubildung für die 4. ordentliche Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL vom 14. bis 15. November 2003 (Erläuterungen)

[Synodendrucksache 004-14/4]¹⁸

Die Kirchenleitung hat am 22. 9. 2003 nach der außerordentlichen Synodentagung in Berlin erklärt, dass der Anfang 2000 initiierte und nach einem Jahr Beratung mit Eckwerten und Zielpunkten von der Provinzialsynode am 24. 3. 2001 beschlossene Kirchenneubildungsprozess mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg noch nicht beendet ist (Erklärung der Kirchenleitung vom 22. 9. 2003).

Maßgebend hierfür waren:

- der nach wie vor bestehende Beschluss vom 24. 3. 2001
- die synodale Mehrheit für den Neubildungsprozess bei der Abstimmung in Berlin

18 Zum Wortlaut des Kirchengesetzes siehe Dok. 35, vgl. Dok. 26.

- die den Prozess noch offenhaltende Haltung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- der noch bestehende Entscheidungsspielraum vor dem zum 1. 1. 2004 vorgesehenen Beginn und vor der im Neubildungsvertrag geregelten Gestaltung der gemeinsamen Kirche.

Die Kirchenleitung hat von daher auf der Sitzung am 22. 9. 2003 zugleich beschlossen, das Kirchengesetz über die Neubildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur erneuten Beratung auf die Tagesordnung der 4. Tagung der 14. Provinzialsynode zu setzen.

Die Geschäftsordnung der Synode geht eindeutig davon aus, dass durch Beschluss erledigte Anträge erneut gestellt und eingebracht werden können – nur nicht auf der gleichen Tagung, wo sie abschlägig entschieden worden sind (§ 15 Absatz 6 Geschäftsordnung). Insbesondere hat die Kirchenleitung gemäß Artikel 113 der Kirchenordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder das Recht, mit aufschiebender Wirkung Entscheidungen der Provinzialsynode auszusetzen und den Gegenstand der Synode auf der nächsten Tagung zur erneuten Beratung vorzulegen. Da bei der außerordentlichen Tagung in Berlin jedoch in diesem Sinn keine Entscheidung der Synode zustande gekommen ist, die auszusetzen wäre, hat die Kirchenleitung sich nicht unmittelbar auf diesen Artikel bezogen.

Angesichts der Bedeutung der anstehenden Entscheidung würde die Kirchenleitung nicht verantwortlich handeln, wenn sie nach der Abstimmung in Berlin am 20. September die 2001 synodal gewollte und in den Jahren 2002/2003 mit sehr guten Ergebnissen verhandelte Kirchenneubildung nicht noch einmal zum Hauptthema der Synode erklärt.

Das vorliegende Kirchengesetz ist gemäß § 13 der Geschäftsordnung neu in zwei Lesungen zu beraten. Als Kirchengesetz, das eine für die Änderung der Kirchenordnung notwendige Zweidrittelmehrheit benötigt, gilt § 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung: Die in § 13 Absatz 1 geforderte zweimalige Beratung und Beschlussfassung muss an zwei verschiedenen Tagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Synodalen erfolgen.

Inhaltlich entspricht das vorliegende Kirchengesetz der Fassung, die auf der 3. Tagung und der 1. außerordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode vorlag – mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 1 erfolgten Ergänzung (im Gesetzentwurf kursiv) aufgrund der inzwischen erfolgten Feststellung des Textes der Grundordnung und des Neubildungsvertrags.

Die Textfassung der Grundordnung und des Neubildungsvertrags werden von daher nicht noch einmal neu beraten. Beraten und beschlossen wird jedoch mit dem Kirchengesetz aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 die

Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch Zustimmung zum Neubildungsvertrag und zur Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Grundordnung und Neubildungsvertrag sind in ihrer abschließend festgestellten Textfassung dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Dokument 34: Anträge von Dr. Elisabeth Domsgen und 6 weiteren Synodalen vom 20. 10. 2003 an die 14. Provinzialsynode der EKsOL¹⁹

Antrag Nr. 1

Der Neubildungsprozess mit der EKIBB ist beendet. Der Weg für neue, grundsätzliche Überlegungen und Verhandlungen wird damit ermöglicht. Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Grundlage einer vorerst weitergeführten Eigenständigkeit mögliche Kooperationen mit den Nachbarkirchen auszuloten. Die Synode ist über die Ergebnisse auf ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

Antrag Nr. 2

Der Synode ist zur Vorbereitung der Frühjahrssynode vorzulegen:

- der dann aktuelle Stellenplan des Konsistoriums und aller übergemeindlicher Werke, die sich in landeskirchlicher Trägerschaft befinden
- ein entsprechender Aufgabenkatalog des Konsistoriums und dieser Werke
- die Verpflichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. einer eigenständigen Landeskirche
- eine Auflistung aller schon vorhandenen Kooperationen mit anderen Landeskirchen bzw. Kirchenbünden (z.B. EKD, UEK)

Antrag Nr. 3

Der Ordnungsausschuss wird unter Hinzuziehung von unabhängigen Experten und engagierten Mitgestaltern mit der Erarbeitung einer Vorlage für eine erneuerte Kirchenordnung beauftragt, die u.a. mögliche und weitergehende Kooperationen mit Nachbarkirchen eröffnet. Die erarbeitete neue Grundordnung aus dem Neubildungsprozess ist hinzuzuziehen, gleichfalls andere Kirchenordnungen. Die Synode ist über den aktuellen Stand und über mögliche Varianten auf ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

¹⁹ Im Rahmen der Synodalverhandlungen erfolgte am 14. 11. 2004 zunächst eine Abstimmung über die grundlegende Frage einer Beendigung des Neubildungsprozesses mit der EKIBB (d. h. über die ersten beiden Sätze des Antrags 1). Bei nur 15 Ja-Stimmen wurde der Antrag mit 22 Gegenstimmen, ohne Enthaltungen, abgelehnt. Mit dieser Ablehnung waren auch alle weiteren Anträge der Antragsteller (Teil 2 des Antrags 1 sowie die Anträge 2-4) hinfällig.

Antrag Nr. 4

Das Bischofswahlkollegium beginnt unverzüglich mit der Suche und Auswahl von Kandidaten für das Bischofsamt. Auf der Frühjahrssynode 2004 ist die Wahl gemäß dem entsprechenden Kirchengesetz vorzunehmen.

Dokument 35: Synodenbeschluss vom 15.11.2003 „Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ [Beschluss Nr. 1 vom 15. November 2003 der 4. ordentlichen Tagung der 14. Provinzialsynode der EKsOL, Amtsblatt EKsOL 2/2003, S. 16]²⁰

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz beschließt das nachstehende „Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ unter Beachtung von Artikel 106 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2003

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 106 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) und ihrer Grundordnung wird in dem am 20. September 2003 abschließend festgestellten Wortlaut zugestimmt.

(2) Vertrag und Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1951, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die 29. Änderung der Kirchenordnung vom 26. April 1998, tritt mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft, soweit der Neubildungsvertrag nicht die befristete Fortgeltung einzelner Bestimmungen vorsieht.

²⁰ Die Zustimmung erfolgte mit 28 Ja-Stimmen bei 8 Gegen-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. November 2003 in Kraft.

Jauernick-Buschbach, den 15. November 2003 Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Präses

Dokument 36: Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

[Amtsblatt EKsOL 3/2003]

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden schließen folgenden Vertrag:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- (1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz bilden ab dem 1. Januar 2004 gemeinsam die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist eine Neubildung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Artikel 2: Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Grundordnung) ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Eine Änderung der Grundordnung nach dem 31. Dezember 2003 vollzieht sich nach den dort genannten Regelungen.

Artikel 3: Weitergeltung bisherigen Rechts und Zuständigkeit

- (1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung geltende kirchliche Recht (Kirchengesetz-

ze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Notverordnungen, Rechtsverordnungen, andere rechtssetzende Beschlüsse) in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Grundordnung oder diesem Vertrag nicht widerspricht oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und zur Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Grundordnung und diesem Vertrag für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(3) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen der Grundordnung.

(4) Die Vereinheitlichung aller wesentlichen Rechtsvorschriften soll bis zum Jahr 2008 erfolgen.

(5) Das Konsistorium kann fortgeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der sich durch die Grundordnung und diesen Vertrag ergebenden Fassung neu bekannt machen.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 1 und 3 und über die Zuständigkeit nach Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode. Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz, eine Verordnung mit Gesetzeskraft oder eine Notverordnung, so ist die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 4: Ämter

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung und dieses Vertrages.

Abschnitt II: Die Kirchengemeinde

Artikel 5: Gemeindegemeinderat

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte sowie die Ersatzältesten bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg finden die Gemeindegemeinderatswahlen in den Kirchengemeinden erstmals im zweiten Halbjahr 2004 statt, sofern nicht bisher gemäß Artikel 31 Abs. 2

der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in sechsjährigem Turnus gewählt wurde. Die Wahl vollzieht sich nach Artikel 30 Abs. 2 bis 4 und Artikel 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABL-EKiBB S. 63). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für die Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats Anwendung.

(3) In der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wird die Amtszeit der 2001 bestellten Ältesten bis zur nächsten Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2007 verlängert, es sei denn, der jeweilige Gemeindegemeinderat beschließt, dass die nächste Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2004 stattfindet und die Amtszeit der Ältesten entsprechend verkürzt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist dem Kreiskirchenrat mitzuteilen. Im Fall der Verkürzung der Amtszeit vollzieht sich die Wahl nach den Artikeln 41 und 42 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABL-EKsOL 4/1996 S. 3). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für diese Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats keine Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 3 gewählten Ältesten endet mit den Ältestenwahlen im zweiten Halbjahr 2007.

(4) Das Ältestenwahlrecht ist bis zum 30. Juni 2006 zu vereinheitlichen. Es soll vorsehen, dass Gemeindegemeinderäte wahlweise auch im dreijährigen Turnus gewählt werden können, wobei jeweils die Hälfte der Ältesten neu zu wählen ist. Die erste gemeinsame Gemeindegemeinderatswahl findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 statt.

Artikel 6: Gemeindebeirat

(1) Die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildeten Gemeindebeiräte gelten als Gemeindebeiräte im Sinne der Grundordnung.

(2) Artikel 27 der Grundordnung findet im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstmals nach den nächsten Ältestenwahlen nach Artikel 5 Abs. 1 und 3 Anwendung. Bis dahin bleibt Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in Geltung.

Artikel 7: Fortgeltende Grundordnungsbestimmungen

Bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung gelten Artikel 10 Abs. 3 und 4 und Artikel 31 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort.

Abschnitt III: Der Kirchenkreis

Artikel 8: Satzung des Kirchenkreises

Die Kirchenkreise müssen bis zum 31. Dezember 2006 die Satzungen nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Satzungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 9: Kreissynode und Kreiskirchenrat

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Amtszeit der 2002 in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildeten Kreissynoden und Kreiskirchenräte wird auf sechs Jahre verlängert, es sei denn, dass die jeweilige Kreissynode beschließt, dass die nächste Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates im ersten Halbjahr 2005 stattfindet und die Amtszeit der Mitglieder entsprechend verkürzt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode und ist dem Konsistorium mitzuteilen. Die Amtszeit der gemäß Satz 1 in 2005 gebildeten Kreissynoden und der Kreiskirchenräte endet mit der Neubildung im ersten Halbjahr 2008.

(3) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter, die nach Inkrafttreten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen dieser Grundordnung und der kreiskirchlichen Satzungen nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

(4) Endet die Amtszeit einer Kreissynode vorzeitig, findet unverzüglich eine Neubildung der Kreissynode statt, deren Amtszeit abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 endet. Findet die Neubildung der Kreissynode gemäß Satz 1 nach dem 31. Dezember 2006 statt, kann die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode bestimmen, dass sich die Amtszeit der Kreissynode abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung bis zur übernächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden verlängert. Die Entscheidung der Kirchenleitung muss

spätestens in dem Halbjahr erfolgen, das dem vorausgeht, in dem die turnusmäßige Neubildung der Kreissynode andernfalls stattfinden müsste.

(5) Die erste turnusmäßige Neubildung der Kreissynoden findet in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2008 statt.

Artikel 10: Verfahren zur Besetzung des Superintendentenamtes

Verfahren zur Besetzung eines Superintendentenamtes werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt, wenn bei Inkrafttreten der Grundordnung

1. in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg der Wahlvorschlag bereits aufgestellt war oder
2. in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Anhörung nach Artikel 55 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bereits durchgeführt war.

Abschnitt IV: Die Landeskirche

Artikel 11: Landessynode

(1) Der ersten Landessynode gehören abweichend von der Grundordnung an:

1. die Mitglieder der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und
2. die Mitglieder der vierzehnten Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Die Mitglieder der Präsidien der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Synoden bilden gemeinsam das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Landessynode entscheidet, ob eine oder einer der Präsidien das Präsesamt für den gesamten Zeitraum wahrnimmt oder ob das Präsesamt wechselweise für jeweils ein Jahr wahrgenommen wird. Das Präsidium schlägt der Landessynode eine Geschäftsordnung vor, die auch die Einrichtung und die Arbeit der Ausschüsse regelt. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sinngemäß. Die Ausschüsse werden neu gebildet.

(3) Der Ältestenrat der ersten Landessynode besteht aus den Mitgliedern des Ältestenrates der bisherigen Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Präsidium der Provinzialsynode der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie vier von der Provinzialsynode auf ihrer nächsten Tagung zu wählenden Mitgliedern der Provinzialsynode. Im Rahmen der von Artikel 77 der Grundordnung genannten Aufgaben soll er den Neubildungsprozess begleiten.

(4) Für die Zusammensetzung der Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die

Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie nach § 2 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 1), die nach Inkrafttreten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen der Grundordnung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

5) Die zweite Landessynode wird zum 1. Januar 2006 gemäß der Grundordnung neu gebildet. Mit der Eröffnung der ersten Tagung der zweiten Landessynode endet die Amtszeit der ersten Landessynode. Die Amtszeit der zweiten Landessynode dauert drei Jahre.

(6) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Kreissynode wegen des Endes der Amtszeit der Kreissynode ist für die Mitgliedschaft in der Landessynode unbeachtlich.

Artikel 12: Kirchenleitung

(1) Für die Amtszeit der ersten Landessynode wird die Kirchenleitung aus den Mitgliedern der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildet. Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung aus, das gemäß Artikel 82 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder gemäß Artikel 116 Buchst. d der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz von der jeweiligen Synode gewählt worden ist, findet eine Nachwahl nicht statt, sofern die Zahl der Mitglieder über 21 liegt. In diesem Fall findet Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung keine Anwendung.

(2) Für die nach Absatz 1 gebildete Kirchenleitung gilt Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung entsprechend.

(3) Mit dem Beginn der Amtszeit der zweiten Landessynode richtet sich die Bildung der Kirchenleitung nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(4) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führen die gemäß Artikel 13 Abs. 1 im Amt befindlichen Bischöfe im Wechsel. Im übrigen gilt Artikel 85 Abs. 1 der Grundordnung.

Artikel 13: Vertretung der Landeskirche nach außen

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand je allein vertretungsbefugt. Im übrigen gilt Artikel 86 der Grundordnung.

Artikel 14: Bischöfe und Generalsuperintendenten

(1) Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand im Amt. Sie nehmen das Bischofsamt als Bischöfe der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz je in ihrem bisherigen Bereich wahr. Die Generalsuperintendenten bleiben für die Dauer ihrer Berufung im Amt. Das Amt der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs des Sprengels Görlitz ist nach dem Beginn des Ruhestands des Bischofs der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zu besetzen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird nach dem Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 1991 (KABl.-EKiBB S. 10, ABl. EKD S. 188 Nr. 85; § 4 Abs. 8 angefügt durch Kirchengesetz vom 18. 4. 1993, KABl.-EKiBB S. 48) gewählt. Dabei wird das Wahlkollegium abweichend von § 2 Abs. 1 des genannten Kirchengesetzes aus den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Vor dem 1. Januar 2004 bereiten die Wahlkollegien der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Wahl in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vor.

(3) Im Fall der Vakanz des Bischofsamts oder des Amts einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs trifft die Kirchenleitung gemäß Artikel 90 Abs. 6 der Grundordnung eine Übergangsregelung.

(4) Für die Wahl einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs finden bis zur Regelung durch ein Kirchengesetz die Vorschriften des Artikel 93 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Anwendung.

Artikel 15: Sprengelbildung

(1) Zum 1. Januar 2004 wird ein Sprengel Görlitz gebildet, der das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz umfasst. Der Dienstsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs ist Görlitz.

(2) Die Sprengel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages nicht berührt.

(3) Bei einer Neugliederung der Sprengel bleibt Görlitz Dienstsitz einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs.

Artikel 16: Reformiertes Moderamen und reformierte Gemeinde Görlitz

(1) Die Vereinbarungen, die von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit der Reformierten Gemeinde Görlitz abgeschlossen wurden, gelten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort.

(2) Besteht im Rahmen der kirchlichen Ordnung weiterer Regelungsbedarf für die reformierten Kirchengemeinden, den Reformierten Kirchenkreis oder das Reformierte Moderamen, soll die Kirchenleitung mit dem Moderamen eine Vereinbarung über die klärungsbedürftigen Fragen herbeiführen.

Artikel 17: Konsistorium

(1) Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird aus den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der leitenden juristischen Oberkonsistorialrätin und dem leitenden theologischen Oberkonsistorialrat des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Der Präsident und der Propst des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden nach dem 31. Dezember 2003 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, Präsident und Propst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten vollzieht sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. April 1994 (KABL.-EKiBB S. 98), die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. April 1995 (KABL.-EKiBB S. 70).

(3) Beide Bischöfe können die Rechte des Bischofs nach Artikel 93 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung wahrnehmen.

Artikel 18: Landeskirchliche Einrichtungen und landeskirchliche Mitarbeiter

(1) Alle landeskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sind vom 1. Januar 2004 an landeskirchliche Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern

die Trägerschaft nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergeht.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz standen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht gemäß Artikel 19 Abs. 4 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergehen.

Artikel 19: Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wird ein Evangelischer Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz mit Sitz in Görlitz als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder des Verbands sind die Kirchenkreise der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Der Verband wird Träger des Kirchlichen Verwaltungsamts Görlitz.

(2) Die Rechtsstellung und die Aufgaben richten sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 19. November 2000 (KABL-EKiBB S. 148) sowie der Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz - VÄG) vom 16. November 1996 vom 7. Februar 1997 (KABL-EKiBB S. 70). Die Kirchenleitung ist berechtigt, dem Kirchenkreisverband eine Satzung zu geben. In dieser Satzung kann von den Vorschriften des Verwaltungsämtergesetzes abgewichen werden.

(3) Der Kirchenkreisverband kann Werke und Einrichtungen übernehmen, errichten oder aufheben. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie der gemäß Absatz 3 übernommenen Einrichtungen werden von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz arbeitsvertraglich auf den Kirchenkreisverband übergeleitet, sofern nicht ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattfindet. Das Kirchliche Verwaltungsamt kann durch Beschluss des Konsistoriums vorübergehend mit der Wahrnehmung konsistorialer Aufgaben beauftragt werden. Der längstens zulässige Zeitraum der Beauftragung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

Artikel 20: Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke, die bei Inkrafttreten der Grundordnung von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz anerkannt waren, sind ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne von Artikel 94 der Grundordnung.

(2) Bis zu einer einheitlichen Regelung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nehmen die Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz abweichend von Artikel 95 der Grundordnung ihre Aufgaben jeweils in ihrem Bereich wahr. Landessynode und Kirchenleitung sollen eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 herbeiführen.

Artikel 21: Kirchliche Gerichtsbarkeit

Bis zu einer Neuregelung nehmen die bestehenden Kirchengerichte die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts wahr.

Abschnitt V: Rechtsangleichung und weitere Übergangsvorschriften

Artikel 22: Ausbildung für den Pfarrdienst

(1) Die Geltung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. April 2000 (KABL.-EKiBB S. 54) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Dabei wird der Titel des Kirchengesetzes wie folgt geändert: „Ordnung des Theologischen Prüfungsamts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“.

(2) Der Geltungsbereich der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Gleiches gilt für die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 1998 (KABL.-EKiBB S. 46) und das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 20).

(3) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Fassung vom 5. Mai 2001 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KABL.-EKiBB S. 87) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesi-

schen Oberlausitz erstreckt. Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 31. Dezember 2003 in der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Dienststeignungsprüfung) in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1994 (ABl.-EKsOL 1/1995 S. 4) geprüft.

Artikel 23: Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

(1) Das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Ausnahme des Rechts der Besoldung und Versorgung wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das bei Inkrafttreten der Grundordnung geltende kirchliche Recht der Besoldung und Versorgung in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 24: Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Bis zu einer anderweitigen Regelung bleiben das bei Inkrafttreten der Grundordnung geltende kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere das Tarifvertragsrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und das auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsordnung der Evangelischen Kirche der Union gesetzte und in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geltende Arbeitsrecht, in seinem jeweiligen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 25: Finanzrecht

(1) Abweichend von Artikel 69 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung beschließen die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz im Jahr 2003 die Haushalte für ihr jeweiliges Gebiet für 2004. Beide Haushalte sind getrennt zu führen und abzuschließen.

(2) Für 2005 wird ein Haushalt aufgestellt, in dem das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz als selbstabschließender Teilhaushalt dargestellt wird.

(3) Die im Land Brandenburg gelegenen Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erhalten in den Jahren 2004 und 2005 weiterhin den bisherigen Anteil an den Baustaatsleistungen des Landes.

(4) Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 17. April

1993 (KABL.-EKiBB S. 46) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Abschnitt VI: Schlussvorschriften

Artikel 26: Änderungen dieses Vertrages nach dem 31. Dezember 2003

(1) Nach dem 31. Dezember 2003 können Bestimmungen dieses Vertrages, die die Fortgeltung, Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen nach Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder Artikel 106 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz regeln, durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geändert werden. Gleiches gilt für Bestimmungen, die die Anwendbarkeit von Vorschriften der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenordnung der schlesischen Oberlausitz regeln, sofern die Grundordnung vorsieht, dass der jeweilige Gegenstand in Zukunft durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geregelt werden soll.

(2) Alle anderen Vorschriften dieses Vertrages können nach dem 31. Dezember 2003 durch grundordnungsänderndes Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Grundordnung geändert werden.

Artikel 27: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungsgesetze der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 2 Satz 3, Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 sowie Artikel 25 Abs. 1 an dem Tag in Kraft, der dem Tag folgt, an dem der Vertrag unterzeichnet ist und beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(3) Vor dem 1. Januar 2004 werden die Befugnisse der Kirchenleitung nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gemeinsam wahrgenommen.